

P.P.  
4450 Sissach

**EINWOHNERGEMEINDE**



**SISSACH**

## **EINLADUNG**

---

zur

### **EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG**

**Donnerstag, 12. Dezember 2013**

in der Turnhalle der Primarschule 'Dorf'

20.00 Uhr - Zum Auftakt spielt die Regionale Musikschule

20.15 Uhr - Beginn Versammlung

Vorgängig findet der traditionelle

**JAHRESEND-APERO** ab 19.00 Uhr im Kellergeschoss der  
Primarschul-Turnhalle 'Dorf' statt

Der Gemeinderat lädt Sie herzlich dazu ein.



1. **Genehmigung des Beschlussprotokolls** der  
Einwohnergemeinde-Versammlung vom 15. August 2013
2. **Reglement über die Hundehaltung, Revision**
3. **Abfallreglement, Anpassung**
4. **Budget 2014**
  - 4.0 **Information Investitionsplan/Finanzplan 2014 - 2018**  
Kenntnisnahme
  - 4.1 **Einwohnerkasse**
    - a) Festsetzung der Gemeindesteuersätze  
sowie Kenntnisnahme von Skonto, Verzugs-  
/Vergütungszinsen
    - b) Festsetzung der Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe
    - c) Genehmigung der Tarifordnung Abfallentsorgung
    - d) Genehmigung der Tarifordnung über die Hundehaltung
    - e) Genehmigung der Tarifordnung für Ölfeuerungskontrollen
    - f) Genehmigung der Tarifordnung Wasserversorgung
    - g) Genehmigung der Tarifordnung Abwasserbeseitigung
    - h) Genehmigung der Tarifordnung schulergänzende  
Tagesbetreuungsangebote
    - i) Kenntnisnahme der mit der Genehmigung des Budgets  
bewilligten Investitionskredite (GO § 6 Abs. 2)
    - j) Kenntnisnahme der mit der Genehmigung des Budgets  
bewilligten ao Sachaufwände (GO § 6 Abs. 2)
    - k) Genehmigung des Budgets Einwohnerkasse gesamthaft
  - 4.2 **Stützpunktfeuerwehr Sissach**  
Genehmigung des Budgets
  - 4.3 **Begegnungszentrum Jakobshof**  
Genehmigung des Budgets
  - 4.4 **Friedhofkasse Sissach-Böckten-Diepfingen-Itingen-Thürnen**  
Genehmigung des Budgets

5. **Zonenplan Siedlung, Teilzonenplan Ortskern/Anpassung  
Zonenplanreglement Ortskern, Mutation Solaranlagen,  
Aufhebung**
6. **a. Reglement über abweichende Unterrichtszeiten im  
Kindergarten u. in der Primarschule vom 24.6.2004,  
Aufhebung**  
**b. Unterrichtszeiten-Reglement der Einführungsklassen und  
Kleinklassen im Kleinklassen-Kreis Sissach vom 27.4.2006,  
Aufhebung**
7. **AWV Abwasserwärmeverbund Sissach AG**
  - a. Darlehen (verzinst und rückzahlbar), Erhöhung CHF 80'000.--
  - b. Aufhebung Baurecht
8. **Der Gemeinderat orientiert**
9. **Verschiedenes**

Die Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden sind ab  
Montag, 02. Dezember 2013 auf der Gemeindeverwaltung  
erhältlich oder im Internet unter [www.sissach.ch](http://www.sissach.ch) einsehbar.

Sissach, 25.11.2013

Freundliche Grüsse  
Der Gemeinderat

**Präsentationen (Powerpoint, Folien etc.) an Versammlung:**  
Stimmbürger/-innen, welche beabsichtigen anlässlich der Versammlung  
zu einem Thema eine Präsentation zu zeigen, sind gebeten mit  
Gemeindepräsident Peter Buser, 079 327 19 13 oder Verwalter Godi  
Heinimann 061 976 13 10 frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

**EINWOHNERGEMEINDE**



**SISSACH**

**Einwohnergemeindeversammlung vom  
Donnerstag, 12. Dezember 2013**

**Turnhalle Primarschule Dorf  
20.15 Uhr**

**Erläuterungen und Anträge zu den Traktanden**

**Vorgängig findet der traditionelle  
JAHRESEND-APERO ab 19.00 Uhr im Kellergeschoss der Primarschul-  
Turnhalle 'Dorf' statt**





<b>Traktandum 1: Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeinde-Versammlung vom Donnerstag 15. August 2013</b>
--

Protokoll der EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG vom 15. August 2013, 20.15 Uhr in der Turnhalle der Primarschule Dorf Sissach

---

Leitung:	Gemeindepräsident Peter Buser
Anwesend:	193 Stimmberechtigte 10 Personen (Presse und Gäste)
Entschuldigt:	--
Sprecher Gemeindekommission:	Stefan Zemp (Präsident)
Stimmzähler/in:	Eva Fiechter, Walter Stammbach

---

**Traktandum 1:** **Genehmigung des Beschlussprotokolls** der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2013

**Beschluss:** **Die schriftlich vorliegenden Beschlüsse werden zur Kenntnis genommen und das Beschlussprotokoll einstimmig genehmigt.**

**Traktandum 2:** **Antrag nach § 68 Gemeindegesetz des Komitees „Eis 13/14“ betreffend Kunst-eisbahn Sissach**

**Antrag Komitee „Eis 13/14“**

„Der Zweck des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 9. April 2013, einen Kredit von CHF 700'000.- für einen Teilrückbau am Dach der Kunsteisbahn Sissach zu beschliessen, wird ergänzt in den zusätzlichen Zweck, das Dach der Kunsteisbahn Sissach auch mit anderen aus fachlicher Sicht möglichen Varianten für CHF 700'000.- zu sanieren“.

**Antrag Gemeinderat**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Antrag Komitee „Eis 13/14“ wie folgt zuzustimmen: „Der Zweck des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 9. April 2013 – Kunsteisbahn, Dachsanierung, Teilrückbau mit Kredit über CHF 700'000.- – wird ergänzt, so dass die Inbetriebnahme der Kunsteisbahn im Rahmen des bewilligten Kredits auch mit anderen aus fachlicher Sicht möglichen Massnahmen als dem Teilrückbau realisiert werden kann.“ Eine Ausführung steht unter dem Vorbehalt, dass alle rechtlichen, fachlichen und übrigen Rahmenbedingungen eingehalten werden und das eingeleitete Gerichtsverfahren bezüglich Geltendmachung der Schadensansprüche nicht gefährdet ist.

**Beschlüsse:** **Der Antrag des Komitees „Eis 13/14“ obsiegt mit 114 Stimmen gegenüber dem Antrag des Gemeinderates mit 60 Stimmen.**

**Der Antrag des Komitees „Eis 13/14“ wird mit grossem Mehr, bei 4 Nein angenommen.**

**Traktandum 3:** **GEP Hauptstrasse Ost / GEP Reusli Abwasser u. Wasserleitung / Wasserleitung Eptingerwegli / Notwasserkonzept**  
**Nachtragskredit** CHF **650'000.00**  
Bruttokredit neu CHF 2'200'000.00  
*Bruttokredit bewilligt* CHF 1'550'000.00

**Beschluss:** **Der Nachtragskredit über CHF 650'000.00 wird mit 115 Ja, 14 Nein bei 25 Enthaltungen genehmigt.**

**Traktandum 4:** Der Gemeinderat orientiert – **kein Beschluss**

**Traktandum 5:** Verschiedenes – **kein Beschluss**

Schluss der Versammlung: 22.00 Uhr

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Versammlungsleiter:

Der Schreiber:

Gemeindepräsident Peter Buser

Gemeindeverwalter Godi Heinimann

## Traktandum 2: Reglement über die Hundehaltung, Revision

### Zusammenfassung

Unser kommunales Reglement über die Hundehaltung muss aufgrund diverser Änderungen auf Bundesebene respektive der kantonalen Gesetzgebung angepasst werden. Der Gemeinderat nutzt die Gelegenheit auch diverse organisatorische Vereinfachungen und eine Anpassung der Gebühren im in die Jahre gekommenen Reglement aufzunehmen. Die Anpassungen sind in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Kantonstierarzt vorgenommen worden.

### Ausgangslage

Das heute gültige Reglement über die Hundehaltung in Sissach datiert aus dem Jahre 1996. Zwischenzeitlich wurden auf kantonaler Ebene im Bereich der Hundehaltung diverse Gesetzesanpassungen vorgenommen (Gesetz über das Halten von Hunden, SGS 342), welche vor allem die Bewilligungsvoraussetzungen für die Hundehaltung sowie den Schutz von Mensch und Natur vor den Folgen nicht fachgerechter Hundehaltung betrafen. Ebenso wurde auf kommunaler Ebene festgestellt, dass sich das Verhältnis zwischen dem Aufwand für Werkhof und Verwaltung und dem Ertrag aus Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Hundehaltung in Sissach verschoben hat und sich daher eine Gebührenanpassung aufdrängt. Jährlich muss zurzeit für die Haltung des ersten Hundes in Sissach Fr. 75.--, für jeden zusätzlichen Hund Fr. 150.-- entrichtet werden. Ein gewerbsmässiger Züchter bezahlt Fr. 200.-- pro Tier und Jahr. Des Weiteren fallen diverse einmalige Gebühren für Registrierung, Massnahmen etc. an.

Zum heutigen Zeitpunkt ergeben sich aus der Hundehaltung folgende Aufwände und Erträge (Stand Rechnung 2012, Pos. 785):

<b><u>Aufwand</u></b>	<b><u>Betrag in Fr.</u></b>
Verbrauchsmaterialien	3'194.65
Mieten und Benützungskosten	250.00
Personalaufwand Verwaltung/Werkhof	<u>29'091.35</u>
<b>Total Aufwand</b>	<b>32'536.00</b>
<b>Total Ertrag aus Gebühren</b>	<b><u>-19'304.05</u></b>
<b>Unterdeckung</b>	<b>13'231.95</b>

Der Kostendeckungsgrad liegt also lediglich bei rund 60% des Aufwandes. Der Rest der Kosten für die Hundehaltungen wird aus dem allgemeinen Steuerertrag gedeckt. Der grösste Teil der Kosten entfällt auf die Unterhaltsarbeiten für die Hundeveräberungsplätze (13 „Hunde-WCs“) durch den Werkhof. Diese haben sich in den vergangenen Jahren jeweils auf rund 300 Stunden belaufen.

### Änderungen im Bereich „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ (Teil II)

Seit dem 01. Sept. 2008 müssen Hundehalter den Besuch eines Theoriekurses (Neuhalter) sowie eines Praxiskurses (bei der Anschaffung eines Junghundes) nachweisen und die Überwachung der Tiere wird genauer geregelt als bis anhin (§ 3). Ebenso wurde die Überwachung im Zusammenhang mit der Hauptsetzzeit des Wildes und der Brutzeit der Vögel (Vorschrift nach Jagdgesetz – SGS 520) neu aufgenommen (§ 4) sowie die Pflicht, die Verunreinigungen korrekt zu entsorgen, festgehalten (§ 5)

## Änderungen im Bereich „Organisation“ (Teil III)

In § 7 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass heutzutage alle Hunde mit einem elektronischen Chip gekennzeichnet sind, welcher im Nackenfett des Tieres eingebracht wird und den Hund weder gesundheitlich beeinträchtigt noch in seiner natürlichen Bewegungsfreiheit hemmt. Diese Kennzeichnungspflicht ist durch das kantonale Hundegesetz (dort § 5) vorgeschrieben. Das bisherige Tragen eines Hundekennzeichens am Halsband entfällt.

Ebenso entfällt die Bewilligungspflicht für die gewerbliche Zucht (im derzeit gültigen Reglement noch § 8). Die kantonale Gesetzgebung sieht keine Bewilligungspflicht mehr vor.

## Änderungen der Gebühren (Teil IV)

Der Gebührenvergleich mit unseren Nachbargemeinden und weiteren grösseren Gemeinden im Bezirk präsentiert sich zurzeit wie folgt<sup>1</sup>:

Bezirk, Gemeinde	Hundegebühr	
	1. Hund in Fr.	2. Hund in Fr.
<b>Bez. Sissach</b>	72	129
Böckten	75	100
Gelterkinden	100	150
Ittingen	100	200
Ormalingen	100	200
Rickenbach	125	175
Rothenfluh	75	150
Rümlingen	70	70
Rünenberg	75	120
<b>Sissach</b>	<b>Alt:75, neu min.100</b>	<b>Neu min. 150</b>
Tenniken	60	100
Thürnen	60	60
Wintersingen	50	100
Zunzgen	80	160

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen in § 8 soll in Sissach der Gebührenrahmen neu für die Haltung eines Hundes pro Haushalt/Jahr bei Fr. 100.- bis Fr. 200.- und für jeden weiteren Hund von Fr. 150.- bis Fr. 300.- definiert werden. Die Gebühren werden innerhalb dieser Bandbreite jährlich von der Budget-Einwohnergemeindeversammlung festgelegt. Diverse einmalige Gebühren sollen entfallen oder werden nicht einzeln aufgeführt, sondern es werden die effektiven Kosten bis Fr. 100.- eingefordert. Ebenso wird klar geregelt, für welche Hunde keine Gebühren erhoben werden, so z.B. der erste Hund auf einem landwirtschaftlich genutzten Nebenhof, Blindenhunde, Diensthunde der Armee, Polizei und der Grenzschutz, etc. (§ 8 Abs. 4).

Mit der moderaten Erhöhung der Bandbreite der Gebühren wird eine Erhöhung des Kostendeckungsgrades in den Bereich von 80% beabsichtigt.

---

## Antrag

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem vorliegenden Reglement über die Hundehaltung zuzustimmen.**

Anhang: Reglement (Synopsis)

---

<sup>1</sup> Quelle: Statistisches Amt Baselland, Abfall-, Antennen- und Hundegebühren der Gemeinden 2012

## Reglement über die Hundehaltung - Revision / Synopse

Reglement bestehend	Reglement revidiert / neues Reglement
<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p><u>I. Allgemeine Bestimmungen</u>            § 1 Geltungsbereich            § 2 Zuständigkeit</p> <p><u>II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung</u>            § 3 Überwachung            § 4 Leinenzwang, Zutrittsverbote            § 5 Verunreinigungen</p> <p><u>III. Organisation</u>            § 6 Registrierung            § 7 Kennzeichnung            § 8 Gewerbsmässige Zucht</p> <p><u>IV. Gebühren</u>            § 9 Gebühren</p> <p><u>V. Massnahmen und Strafen</u>            § 10 Massnahmen            § 11 Strafen</p> <p><u>VI. Schlussbestimmungen</u>            § 12 Übergangsbestimmung            § 13 Inkrafttreten</p>	<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p><u>I. Allgemeine Bestimmungen</u>            § 1 Geltungsbereich            § 2 Zuständigkeit</p> <p><u>II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung</u>            § 3 <b>Sachkundenachweis und</b> Überwachung            § 4 Leinenzwang, Zutrittsverbote            § 5 Verunreinigungen</p> <p><u>III. Organisation</u>            § 6 Registrierung            § 7 Kennzeichnung  <b>entfällt</b></p> <p><u>IV. Gebühren</u>            § 8 Gebühren</p> <p><u>V. Massnahmen und Strafen</u>            § 9 Massnahmen            § 10 Strafen</p> <p><u>VI. Schlussbestimmungen</u>            § 11 Aufheben bisherigen Rechts / Inkrafttreten  <b>entfällt</b></p>
<p>Die Einwohnergemeindeversammlung Sissach, gestützt auf § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:</p> <p><b><u>I. Allgemeine Bestimmungen</u></b></p> <p><b>§ 1 Geltungsbereich</b>            Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.</p> <p><b>§ 2 Zuständigkeit</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.   <sup>2</sup> Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter</p>	<p>Die Einwohnergemeindeversammlung Sissach, gestützt auf § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:</p> <p><b><u>I. Allgemeine Bestimmungen</u></b></p> <p><b>§ 1 Geltungsbereich</b>            Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.</p> <p><b>§ 2 Zuständigkeit</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.   <sup>2</sup> Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter</p>
<p><b><u>II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung</u></b></p> <p><b>§ 3 Überwachung</b>  <sup>1</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.   <sup>2</sup> Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.</p>	<p><b><u>II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung</u></b></p> <p><b>§ 3 Sachkundenachweis und Überwachung</b>  <sup>1</sup> <b>Wer einen Hund erwerben will, muss vor dem Kauf einen Theoriekurs über die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen absolvieren (Sachkundenachweis Theorie). Darauf kann verzichten, wer nachweislich bereits einen Hund gehalten hat.</b>   <sup>2</sup> <b>Innert eines Jahres nach Erwerb des Hundes muss die für die Betreuung verantwortliche Person mit dem Hund eine praktische Ausbildung durchlaufen (Sachkundenachweis Praxis).</b></p>

<sup>3</sup> Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen-gelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

#### **§ 4 Leinenzwang, Zutrittsverbote**

<sup>1</sup> Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, an welchen Hunde an der Leine zu führen sind oder keinen Zutritt haben.

#### **§ 5 Verunreinigungen**

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem Privatareal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

### **III. Organisation**

#### **§ 6 Registrierung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

<sup>2</sup> Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

<sup>3</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die periodischen Impfungen und reichen der Gemeinde unaufgefordert und umgehend die entsprechenden Nachweise ein.

<sup>3</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

#### **4 Es ist verboten**

- **Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen,**
- **Hunde absichtlich zu reizen,**
- **Hunde unbeaufsichtigt frei laufen zu lassen.**

<sup>5</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

#### **§ 4 Leinenzwang, Zutrittsverbote**

<sup>1</sup> Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen,
- **während der Hauptsetz- und Brutzeit (April - Juli) im Wald und an den Waldsäumen. In der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen,**
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, an welchen Hunde an der Leine zu führen sind oder keinen Zutritt haben.

#### **§ 5 Verunreinigungen**

<sup>1</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem Privatareal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

<sup>2</sup> **Der aufgenommene Kot ist in die öffentlichen Abfallkörbe oder privat zu entsorgen.**

### **III. Organisation**

#### **§ 6 Registrierung**

<sup>1</sup> **Die Gemeinde führt ein Register über alle auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde sowie deren Halterinnen und Halter.**

<sup>2</sup> **Die Anmeldung erfolgt durch die Hundehalterin oder den Hundehalter persönlich innert 14 Tagen nach Zuzug oder Erwerb eines Hundes unter Vorlage der folgenden Unterlagen:**

- **Hunderausweis mit Angaben der Chipnummer**
- **Haftpflichtversicherungsnachweis**
- **Sachkundenachweis Theorie (§ 3 Abs. 1).**

<sup>3</sup> **Innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Hundes muss die Hundehalterin oder der Hundehalter den Sachkundenachweis Praxis erbringen (§3 Abs. 2).**

<p><b>§ 7 Kennzeichnung</b>  <sup>1</sup> Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab, welches stets am Halsband erkennbar zu tragen ist.</p> <p><sup>2</sup> Zeichen dürfen nicht auf andere Hunde übertragen werden.</p> <p><sup>3</sup> Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.</p> <p><b>§ 8 Gewerbsmässige Zucht</b>  Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.</p>	<p><sup>4</sup>Wegzug, Verzicht auf Hundehaltung oder Tod des Tieres sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen zu melden.</p> <p><sup>5</sup>Das Halten und die Registrierung potenziell gefährlicher Hunde richten sich nach der Hundegesetzgebung des Kantons.</p> <p><b>§ 7 Kennzeichnung</b>  <b>Jeder Hund muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.</b></p> <p>entfällt</p>
<p><b><u>IV. Gebühren</u></b></p> <p><b>§ 9 Gebühren</b>  <sup>1</sup> jährlich wiederkehrende Gebühren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Gemeinde erhebt für den ersten Hund folgende kostendeckende Gebühr: für einen Hund pro Haushalt und Jahr Fr. 50.-- bis 100.--</li> <li>Die Gemeinde kann als Lenkungsabgabe zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren beschliessen: für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt und Jahr Fr. 75.-- bis 200.--</li> <li>für gewerbsmässige Zucht nach § 8 Grundbewilligung: Fr. 200.-- bis 400.-- zzgl. Gebühr nach lit. a und b</li> </ol> <p><sup>2</sup> Einmalige Gebühren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>einmalige Einschreibgebühr inkl. Hundekennzeichen Fr. 20.- bis 50.-</li> <li>Nachlösen eines Hundekennzeichens Fr. 20.-</li> <li>Kanzleigebühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, Einfordern der Impfausweise, Verzweigung u.ä: nach Aufwand bis Fr. 100.--</li> </ol>	<p><b><u>IV. Gebühren</u></b></p> <p><b>§ 8 Gebühren</b>  <sup>1</sup> <b>Es werden folgende Gebühren erhoben:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Gemeinde erhebt für den ersten Hund folgende kostendeckende Gebühr: für einen Hund pro Haushalt und Jahr <b>CHF 100.-- - CHF 200.--</b></li> <li>Die Gemeinde kann als Lenkungsabgabe zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren beschliessen: für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt und Jahr <b>CHF 150.-- - CHF 300.--</b></li> <li><b>administrative Gebühren wie das Einfordern von Unterlagen, Erstellen von Mahnungen etc. nach Aufwand bis CHF 100.--</b></li> <li>Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an Halter: effekt. Kosten</li> </ol> <p>Der Gebührentarif ist jährlich zusammen mit dem Budget durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.</p> <p><sup>2</sup> <b>Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Die Gebühren nach Abs. 1 werden erst im Folgejahr erhoben.</b></p>

<p>d. Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an Halter: effekt. Kosten</p> <p><sup>3</sup> Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.</p> <p><sup>4</sup> Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres im 1. Halbjahr (Meldung innert 14 Tagen) wird die halbe Jahresgebühr zurückerstattet.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen die Gebühren nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen. Insbesondere für ausgebildete und im Einsatz stehende Rettungs- und Sozialhunde wird die Gebühr, nach Vorliegen von Ausbildungs- und Einsatznachweisen, erlassen.</p>	<p><sup>3</sup> <b>Die Gebühren nach Abs. 1 werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Wegzug erfolgt keine Rückerstattung. Bei Halterwechsel oder Tod des Tieres im 1. Halbjahr (bis 30. Juni) erfolgt eine Rückerstattung in der Höhe der Hälfte der Jahresgebühr. Über den Todeszeitpunkt ist eine Bestätigung der Tierärztin/des Tierarztes oder des Waisenmeisters vorzulegen.</b></p> <p><sup>4</sup> <b>Gemäss kantonalem Recht dürfen keine Gebühren erhoben werden für:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. <b>Diensthunde der Armee, der Polizei oder des Grenzwachkorps</b></li> <li>b. <b>Blindenführhunde</b></li> <li>c. <b>Den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen</b></li> <li>d. <b>Ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde</b></li> <li>e. <b>Hunde, die für Tierversuche gezüchtet und gehalten werden</b></li> <li>f. <b>Geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden</b></li> </ol> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen die Gebühren nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen. Insbesondere für ausgebildete und im Einsatz stehende Sozialhunde wird die Gebühr, nach Vorliegen von Ausbildungs- und Einsatznachweisen, erlassen.</p>
<p><b><u>V. Massnahmen und Strafen</u></b></p> <p><b>§ 10 Massnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.</p> <p><sup>2</sup> Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.</p> <p><sup>3</sup> Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.</p> <p><sup>4</sup> Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen.</p>	<p><b><u>V. Massnahmen und Strafen</u></b></p> <p><b>§ 9 Massnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.</p> <p><sup>2</sup> Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person im <b>Einvernehmen</b> mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.</p> <p><sup>3</sup> Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen <b>der Kantonstierärztin oder</b> des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.</p> <p><sup>4</sup> Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere <b>Platzierung</b> zu suchen.</p>

<p>Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.</p> <p><b>§ 11 Strafen</b>  <sup>1</sup> Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000 verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p><sup>2</sup> Strafbar ist auch die fahrlässige Uebertretung dieses Reglementes.</p>	<p>Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, <b>entscheidet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt über das weitere Vorgehen.</b></p> <p><b>§ 10 Strafen</b>  <sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag gemäss § 46a Gemeindegesetz bestraft.</p>
<p><b><u>VI. Schlussbestimmungen</u></b></p> <p><b>§ 12 Übergangsbestimmung</b>  Inkrafttreten Juli 96, Gebühren analog zu § 9 Abs. 2.</p>	<p><b><u>VI. Schlussbestimmungen</u></b></p> <p><b>§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten</b>  <sup>1</sup> <b>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Hundehaltung in der Gemeinde Sissach vom 1. Juli 1996 aufgehoben.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Das Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten des Reglements.</b></p>
<p><b>§ 13 Inkrafttreten</b>  Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft. Dadurch werden alle damit im Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.</p>	<p>entfällt</p>



## Reglement über die Hundehaltung / Gebührentarif 2014

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2013 erlässt aufgrund des Reglements über die Hundehaltung folgende Gebühren für das **Jahr 2014**:

(§ 8 Gebühren)

1 Jährlich wiederkehrende Gebühren:

- a) für einen Hund pro Haushalt pro Jahr **CHF 100.--** (bisher CHF 75.--)
- b) für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt und Jahr **150.--**
- c) administrative Gebühren wie das Einfordern von Unterlagen, Erstellen von Mahnungen etc. nach Aufwand **bis CHF 100.--**
- d) Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an Halter: **effektiven Kosten**

Gemäss kantonalem Recht dürfen keine Gebühren erhoben werden für:

- a. Diensthunde der Armee, der Polizei oder des Grenzwachkorps
- b. Blindenführhunde
- c. Den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen
- d. Ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde
- e. Hunde, die für Tierversuche gezüchtet und gehalten werden
- f. Geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden zusätzlich
- g. im Einsatz stehende Sozialhunde wird die Gebühr, nach Vorliegen von Ausbildungs- und Einsatznachweisen, erlassen.

## **Traktandum 3: Abfallreglement, Anpassung**

### **Bericht**

Das Abfallreglement der Gemeinde Sissach entspricht in weiten Teilen den heutigen Anforderungen und dem bestehenden Entsorgungssystem.

Die Entwicklung im Bereich Abfallentsorgung kennt aber auch hier einige Neuerungen, die eine marginale Anpassung des bestehenden Reglements notwendig werden lassen.

### **§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut**

Absatz 1, Buchstabe b wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Hauskehricht auch in Sammelstellen (zz. Tannenbrunn) entsorgt werden kann.

Absatz 1bis erlaubt dem Gemeinderat Aufträge an Dritte zu erteilen, um bspw. die Sammelstelle Tannenbrunn im Prepaid-System zu betreiben. Damit wird die Möglichkeit geboten, den Hauskehricht nicht nur der regelmässigen Haus-zu-Haus-Sammlung zuzuführen, sondern direkt nach Bedarf zu entsorgen. Das bisherige Angebot wurde in der Form einer Versuchsphase betrieben.

Der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass diese Form der Entsorgung dem Bedürfnis vieler Einwohner/innen in Sissach entgegenkommt und eine sinnvolle Ergänzung zum Grundangebot darstellt.

Absatz 5 verpflichtet die Verantwortlichen Verunreinigungen zu entfernen.

### **§ 5 Sammlung und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen**

Absatz 1, Buchstabe j Ergänzung mit der Kategorie Polystyrol.

Absatz 2 bestehend wird bei der Sammlung durch Dritte der Gemeinderat in die Pflicht genommen, für einen reibungslosen Ablauf dieser Sammlung besorgt zu sein. Dies kann nicht im Sinne der Sache sein. Sammeln Vereine oder Schulen etc., sind diese auch für den Ablauf zuständig. Die Gemeinde ist nach wie vor dafür besorgt, dass das gesammelte Gut an die richtige Stelle gelangt.

Im Weiteren ist es auch Sache der durchführenden Organe für die Mitglieder einen adäquaten Versicherungsschutz zu organisieren. Der Gemeinderat soll von dieser latenten Verantwortung befreit werden.

### **§ 7bis Verbotene Beseitigungsarten (neu)**

Hier wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Abfälle in den bestehenden Sammelanlagen zu entsorgen sind und nicht widerrechtlich entsorgt, liegengelassen, weggeworfen oder verbrannt werden.

### **§ 8 Gebühren**

Absatz 1 werden die gebührenpflichtigen Abfälle und Leistungen aufgeführt.

### **§ 9 Abfallrechnung**

Absatz 2 und 3 beinhalten lediglich redaktionelle Änderungen.

### **§ 15 Strafbestimmungen**

Absatz 3 enthält die Ergänzung der Beschwerdemöglichkeit bei Bussenverfügungen.

---

### **Antrag**

Der Gemeinderat bittet die Stimmbürger/innen den Reglementsanpassungen zuzustimmen.

§	alter Reglementstext	neuer Reglementstext
4	<p><b>Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde bietet für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist, folgendes Grundangebot an:</p> <p>a. Regelmässige Sammeltouren für Siedlungsabfälle aus Haushalten oder Gewerbebetrieben; b. Zentrale Sammelcontainer für Kehrichtsäcke oder andere Gebinde.</p>
		<p><sup>1bis</sup> Ergänzend zum Grundangebot kann der Gemeinderat mit Dritten, welche auf eigene Rechnung arbeiten, Verträge zum Betrieb von Sammelstellen für Siedlungsabfälle und andere Gebinde abschliessen.</p> <p>...</p>
	<p><sup>5</sup> Die Abfälle dürfen frühestens am Abend - sollten jedoch, wenn immer möglich, erst am Morgen vor der Abfuhr bereitgestellt werden.</p>	<p><sup>5</sup> Die Abfälle dürfen frühestens am Abend, sollten jedoch, wenn immer möglich, erst am Morgen vor der Abfuhr bereitgestellt werden. Verunreinigungen durch aufgerissene Abfallsäcke o.ä. sind durch diejenigen Personen zu entfernen, welche den Abfall deponiert haben.</p>
5	<p><b>Sammlung und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen</b></p> <p><sup>1</sup> ...</p>	<p><sup>1</sup> ... j) expandierter Polystyrol-Hartschaum (EPS)</p>
	<p><sup>2</sup> Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.</p> <p>...</p>	<p><sup>2</sup> Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen etc.) Sammlungen durch, so stellt der Gemeinderat den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher. Der Gemeinderat kann von den Vereinen oder Schulen den Nachweis über einen ordnungsgemässen Ablauf und entsprechende Versicherungen verlangen.</p> <p>...</p>
7bis		<p><b>Verbotene Beseitigungsarten</b></p> <p><sup>1</sup> Abfälle dürfen nicht liegengelassen, weggeworfen oder an Orten gelagert werden, die dafür nicht zugelassen sind wie bspw. Flur, Wald, öffentliche Anlagen, Strassen etc. Sie sind den entsprechenden Sammeleinrichtungen zuzuführen.</p>
		<p><sup>2</sup> Das Entsorgen von Abfällen in die Kanalisation und in öffentliche Gewässer ist verboten.</p>
		<p><sup>3</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (Heizungen, Herdfeuerungen, Cheminée etc.) ist verboten.</p>

8	<p><b>Gebühren</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.</p> <p>...</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr und Entsorgung der folgenden Abfallkategorien Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vermischte Siedlungsabfälle von Haushalten und Gewerbebetrieben;</li> <li>b. Sperrgut;</li> <li>c. Karton von Gewerbebetrieben;</li> <li>d. Häckseldienst;</li> <li>e. Grünabfuhr</li> <li>f. Tierkadaver.</li> </ul> <p>Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt.</p>
9	<p><b>Abfallrechnung</b></p> <p>...</p> <p><sup>2</sup> Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren für Siedlungsabfälle und Sperrgut.</p> <p><sup>3</sup> Zum Ausgleich von vorübergehenden Mehr- oder Minderaufwendungen in einzelnen Jahren besteht ein Sonderfinanzierungskonto.</p>	<p>...</p> <p><sup>2</sup> Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren.</p> <p><sup>3</sup> Zum Ausgleich von vorübergehenden Mehr- oder Minderaufwendungen in einzelnen Jahren dient das Eigenkapital der Spezialfinanzierung.</p>
15	<p><b>Strafbestimmungen</b></p> <p>...</p>	<p>...</p> <p><sup>3</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Diese entscheidet endgültig.</p>



## Abfallreglement der Einwohnergemeinde Sissach

### Anhang 1 zum Abfall-Reglement der Gemeinde Sissach vom 23. Juni 1992

#### Tarifordnung 2014 der Abfallbeseitigung

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2013 erlässt zur Deckung des Aufwandes für die Abfallbeseitigung folgende Gebühren für das **Jahr 2014**:

#### Volumenabhängig

##### **Siedlungsabfälle, Sperrgut:**

a. für <b>Kehrichtsäcke</b> :	zu 17 L	<b>CHF 1.10</b> (bisher 1.25) je Sack (½ Vignette)
	zu 35 L	<b>2.20</b> (bisher 2.50) je Sack (1 Vignette)
	zu 60 L	<b>4.40</b> (bisher 5.00) je Sack (2 Vignetten)
	zu 110 L	<b>6.60</b> (bisher 7.50) je Sack (3 Vignetten)
b. für <b>Sperrgut</b> (max. 30 kg)		<b>6.60</b> (bisher 7.50) je Gegenstand (3 Vignetten)
c. für <b>Container</b>	zu 600 L	<b>30.00</b> (bisher 36.00) je Container (1 Vignette)
	zu 800 L	<b>40.00</b> (bisher 45.00) je Container (1 Vignette)

##### **Karton:**

d. Karton-Container	zu 800 L	<b>21.00</b> je Container (1 Vignette)
---------------------	----------	--

##### **Grünabfuhr:**

e. Grünabfuhr	60 L	<b>3.00</b>
-Container	600/800 L	<b>24.00</b> je Container (1 Vignette)

#### Zeitabhängig

f. <b>Häckseldienst</b>	<b>20.00</b> Grundtarif (für 10 Min.)
	<b>3.00</b> für jede weitere Min.

#### Gewichtsabhängig

g. <b>Kehrichtsäcke</b>	<b>Prepaid-System</b>	<b>0.45</b> (bisher 0.39) pro Kilogramm
-------------------------	-----------------------	---

##### **h. Tierkadaver**

Kleinsttiere wie Vögel, Mäuse etc.	gratis
Tierkadaver	1 - 10 kg <b>CHF 10.00</b> pro Stück
	10 - 50 kg <b>20.00</b> pro Stück

#### Sonderabfälle

i. Sonderabfälle (§8 Abs. 3 Abfallreglement)

Weitere Gebühren können vom Gemeinderat nach effektivem Aufwand festgesetzt werden.

Die Preise verstehen sich inkl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer von 8,0%.

## Traktandum 4: Budget 2014

- 4.0 **Information Investitionsplan/Finanzplan 2014-2018 – Kenntnisnahme**
- 4.1 **Einwohnerkasse**
- a) Festsetzung des Gemeindesteuersatzes sowie Kenntnisnahme von Skonto, Verzugs-/Vergütungszins
  - b) Festsetzung der Feuerwehrgeld-Ersatzabgabe
  - c) Genehmigung der Tarifordnung Abfallentsorgung
  - d) Genehmigung der Tarifordnung Ölfeuerungskontrollen
  - e) Genehmigung der Tarifordnung über die Hundehaltung
  - f) Genehmigung der Tarifordnung Wasserversorgung
  - g) Genehmigung der Tarifordnung für Abwasserbeseitigung
  - h) Genehmigung der Tarifordnung schulergänzende Tagesbetreuungsangebote
  - i) Kenntnisnahme der mit der Genehmigung des Budgets bewilligten Investitionskredite (GO § 6 Abs. 2)
  - j) Kenntnisnahme der mit der Genehmigung des Budgets bewilligten Sachaufwände (GO § 6 Abs. 2)
  - k) Genehmigung des Budgets Einwohnerkasse gesamthaft
- 4.2 **Stützpunktfeuerwehr Sissach – Genehmigung des Budgets**
- 4.3 **Begegnungszentrum Jakobshof – Genehmigung des Budgets**
- 4.4 **Friedhofkasse Sissach-Böckten-Diepfingen-Itingen-Thürnen – Genehmigung des Budgets**

### 1. Einleitung

#### a) Zusammenfassung

Das Budget 2014 sieht auf der Basis „Erfolgsrechnung“ bei Ausgaben von 25.1 Mio. Franken und Einnahmen von 24.2 Mio. Franken einen **Ausgabenüberschuss von CHF 0.9 Mio.** für das Jahr 2014 vor. Dies ist gegenüber dem Budget 2013 eine Verschlechterung von CHF 0.1 Mio. und gegenüber dem Rechnungsergebnis 2012 eine Verschlechterung um CHF 0.2 Mio. Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen von total CHF 4.6 Mio. aus, wovon CHF 1.7 Mio. aus den spezialfinanzierten Bereichen (Wasser und Abwasser) anfallen. Dies entspricht einer deutlichen Reduktion der Investitionstätigkeiten im Vergleich zum Budget 2013, in welchem total CHF 5.9 Mio. an Ausgaben geplant waren.

Der Finanzierungsfehlbetrag exklusive der Spezialfinanzierungen im Jahre 2014 beläuft sich auf rund CHF 2.4 Mio., der Eigenfinanzierungsgrad beläuft sich lediglich auf 25% (Hochrechnung 2013: 65%). Im Jahre 2012 belief sich der Eigenfinanzierungsgrad auf 83%.

#### b) Ausgangslage für die Budgetierung 2014

Generell gestaltete sich die Budgetierung 2014 aus organisatorischen und politischen Gründen schwieriger als im Vorjahr. Zum einen war bis Mitte Juni nicht bekannt, welche Belastungen die Sanierung der basellandschaftlichen **Pensionskasse** auf die Rechnung 2014 haben würde (die Verschiebung auf 2015 wurde erst im Juli kommuniziert). Zudem war auch lange nicht klar, ob und zu welchem Zeitpunkt mit der Sanierung der **Kunsteisbahn** begonnen werden kann, dies wiederum mit Auswirkungen auf die Investitions- aber auch die Sachkosten- und Ertragsplanung im Budgetjahr.

Als dritter Faktor kam die **Umstellung der Rechnungslegung** auf den neuen Standard **HRM2** hinzu, welche dem Personal im Rechnungswesen der Gemeinde viel zusätzliche Arbeit und damit verbundene Verzögerungen im Budgetprozess bescherte. Als grundlegende Parameter für die Budgetierung kamen die nachfolgend aufgeführten zur Anwendung:

- Im Budget Personalaufwand ist keine **Jahresteuern** ausgewiesen. Auf Grund der Prognosen ist mit einer Null-Teuerung zu rechnen. Die Erfahrungsstufenanstiege sind berücksichtigt.

- Der **Steuerfuss** für natürliche Personen ist mit 57% berechnet und für juristische Personen mit 4.0% Ertragssteuer und 2.75‰ Kapitalsteuer analog des Vorjahres. Die Steuererträge wurden aufgrund einer per Ende August durchgeführten Hochrechnung mit repräsentativer Stichprobengrösse sowie unter Berücksichtigung der konjunkturellen Aussichten berechnet.
- Das Eigenkapital mit 13.657 Millionen Franken (per 31.12.2012) übertrifft die vom Gemeinderat definierte Mindesthöhe von CHF 1'000 pro Einwohner/in – aktuell 6'450 – um das Doppelte.
- Der **Investitionsplan** des Verwaltungsvermögens der nächsten 5 Jahre liegt mit durchschnittlich CHF 4.5 Mio. deutlich über der langjährigen Vorgabe von jährlich durchschnittlich CHF 2.5 Mio. Berücksichtigt werden muss, dass es sich bei einer Fünfjahresplanung um eine rollende Planung handelt, welche jährlich überprüft und allenfalls angepasst werden muss. Die eingesetzten Projekte und Summen entsprechen dem heutigen Planungs- und Wissensstand. Abgesehen von notwendigen Erhaltungsinvestitionen in Infrastrukturbauten wird der politische Prozess zeigen, inwiefern sich Sissach darüber hinausgehende Investitionen leisten will und wie diese finanziert werden sollen. Allerdings entstammt die langjährige Vorgabe von CHF 2.5 Mio. dem Jahre 1997. Seitdem ist Sissach von 5'250 Einwohner/innen auf nunmehr 6'500 gewachsen und allein die Ersatzinvestitionen für Strassen und andere Infrastrukturbauten sind auf ein deutlich höheres Niveau angestiegen.
- Die **Nettoverschuldung** der Gemeinde liegt per Ende 2012 immer noch deutlich unter dem kantonalen Durchschnitt.
- Die Steuerbelastung bezogen auf das Jahr 2013 für
 

<b>Natürliche Personen</b>	liegt in Sissach bei 57%, Durchschnitt Kanton 58.96%
<b>Juristische Personen</b>	Ertragssteuer Sissach 4%, Kanton 4.27%
	Kapitalsteuer Sissach 2.75‰, Kanton 2.68‰,
- Der Gemeinderat will die **Steuersätze für juristische Personen** auf gleichem Niveau belassen. Aufgrund der um ein Jahr verschobenen Ausfinanzierung der Pensionskassensanierung (per 2015) sowie des laufenden Planungsprozesses zur Sanierung der Kunsteisbahn, verzichtet der Gemeinderat darauf, den im Jahre 2009 (ursprünglich auf drei Jahre beschlossenen) gewährten **Steuerrabatt für natürliche Personen**, welcher 2013 zur Hälfte rückgängig gemacht wurde, komplett aufzuheben.
- Aufgrund der Umstellung auf das neue harmonisierte Rechnungslegungsmodell **HRM2** ist die Vergleichbarkeit mit der Rechnung 2012 nur beschränkt möglich. Da die Überführung der Zahlen unter dem alten Modell (HRM1) sehr aufwändig ist, wurde lediglich eine Darstellung des Budgets 2013 nach dem neuen Modell erarbeitet, um eine minimale Vergleichsbasis mit Vorjahresperioden zu ermöglichen.
- Alle notwendigen Infrastruktureparaturen und Unterhaltsarbeiten sind berücksichtigt und wurden so tief wie möglich budgetiert.
- Der Ertrag aus dem **Deponiebetrieb Strickrain** wird auf Basis Auffüllkonzept budgetiert. Die Deponiegebühren werden der Marktlage angepasst.
- Unter Anträge des Gemeinderates sind die Investitionsprojekte, welche zusammen mit dem Budget zur Genehmigung vorgelegt werden, wie auch die ausserordentlichen Sachaufwände aufgelistet.
- Die Ausfinanzierung der Deckungslücke bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) wurde vom Kanton auf das Jahr 2015 verschoben. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, für das Jahr 2014 keine Position für diese Ausfinanzierung in der Höhe von rund CHF 8 Mio. einzusetzen. Im Jahre 2012 wurde allerdings bereits eine Rückstellung in Höhe von CHF 3 Mio. getätigt.

### c) Wichtigste Veränderungen zum Budget 2013

#### **Verbesserungen:**

Höhere Steuererträge aktuelles Jahr	670'000.-
Höhere Steuererträge Vorjahre	158'000.-
Tiefere Abschreibungen Verwaltungsvermögen	150'000.-
Tiefere Sozialhilfekosten	100'000.-
Reduktion allgemeine Verwaltung	50'000.-

**Total Verbesserungen** **1'128'000.-**

#### **Belastungen**

Erhöhung kant. Finanz- und Lastenausgleich	390'000.-
Mehraufwendungen obligatorische Schulen	277'000.-
Beitrag an Alters- und Pflegeheime	250'000.-
Ergänzungsleistungen AHV/IV	92'000.-
Gemeindestrassen und Werkhof	80'000.-
Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	67'000.-
Höhere interne Verzinsung Spezialfinanzierungen	60'000.-
Mehrkosten ambulante Krankenpflege	41'000.-

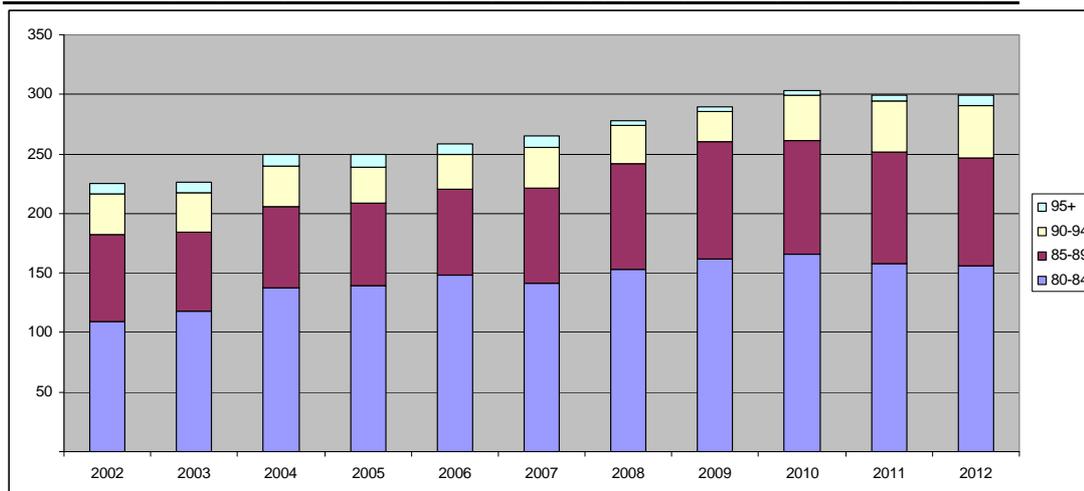
**Total Verschlechterungen** **1'257'000.-**

**Netto Hauptveränderungen gegenüber Budget 2013** **129'000.-**

### **Mehrbelastungen gegenüber Budget 2013**

Trotz restriktiver Budgetierung der beeinflussbaren Grössen kann der Gemeinderat kein ausgeglichenes Budget 2014 präsentieren. Einerseits schlägt der kantonale **Finanzausgleich** aufgrund der höheren Steuererträge wiederum mit Mehrkosten in Höhe von beinahe CHF 400'000 zu Buche. Andererseits verläuft die Kostensteigerung im Bereich des **Gesundheitswesens** nahezu ungebremst. Diese ist zum Teil auf die demografische Entwicklung der Bevölkerung von Sissach zurückzuführen:

#### **Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner über 80 Jahre alt in Sissach 2002 - 2012**



Ein trauriger aber leider statistisch gesicherter Fakt ist, dass rund 20% der 80jährigen und 33 – 50% der über 90jährigen an Altersdemenz leiden. Diese Menschen benötigen viel Pflege und Betreuung fast rund um die Uhr, was zu entsprechend hohen Kosten führt. Für die nächsten Jahrzehnte sehen die Prognosen ein weiteres Wachstum der Bevölkerungsgruppe der Hochbetagten. Es ist eine der grossen medizinischen, gesellschaftlichen und politischen Herausforderung unserer und der nächsten Generation, diese Entwicklung zu meistern.

Verstärkt wird der Kostenzuwachs zudem durch die vom Kanton bereits wieder neu festgelegten **Normkosten für Pflegeleistungen** in den Alters- und Pflegeheimen. Aus der Anhebung dieser Kosten für die Pflege resultieren für die Gemeinden Aufschläge von bis zu 29 Franken pro Tag und Pflegeheimbewohner, für Sissach bedeutet diese Mehrkosten gegenüber dem Budget 2013 in Höhe von rund CHF 250'000. Die dadurch erhoffte Reduktion der Kosten bei den **Ergänzungsleistungen** (EL) ist leider (noch) nicht eingetreten, erhöht sich doch diese Position ebenfalls um weitere CHF 92'000. Um die Kostenentwicklung im Bereich der stationären Pflegekosten zu bremsen, müssen unbedingt Massnahmen sowohl in den Pflegeheimen selbst, als auch bei den Einrichtungen, welche einen Heimaufenthalt hinausögern, getroffen werden. Hier leistet vorab die Spitex in der **ambulanten Krankenpflege** gute Dienste, allerdings steigen auch dort aufgrund der höheren Komplexität der Betreuungsfälle die Kosten an. Die Mehrkosten von rund CHF 41'000 tragen aber dazu bei, dass um ein Vielfaches höhere Pflegekosten in stationären Einrichtungen vermieden werden können.

Ebenso ungebremst und von der Gemeinde kaum beeinflussbar setzt sich der Kostenzuwachs im **Schulbereich** fort. Die kantonale Gesetzgebung setzt hier praktisch alle Kosteneinflussgrössen fest, es sind dies Klassengrössen, Lektionenzahl sowie die Entlohnung der Lehrerschaft. Einzig im Bereich des Unterhalts der Schulen sowie in begrenztem Masse bei Materialbeschaffungen hat der Gemeinderat die Möglichkeit, steuernd einzugreifen. Diese Kosten machen allerdings nur einen Bruchteil der Gesamtkosten aus. So sind bei CHF 1,2 Mio. für die Kindergärten im 2014 CHF 1.03 Mio. für Löhne und Sozialleistungen vorgesehen. Auf weitere 0.1 CHF Mio. belaufen sich die Kosten für Mieten und Abschreibungen, lediglich CHF 70'000. (also 5,8% des Gesamtaufwandes) sind für Unterhalts- und Sachausgaben vorgesehen. Im ähnlichen Rahmen verhält es sich in den anderen Bereichen der obligatorischen Schulen.

Bildung ist in einem Land wie der Schweiz mit nur wenigen natürlichen Ressourcen der Schlüssel der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung. Trotzdem müssen gewisse Tendenzen im Schulbereich im Hinblick auf die stetige und rasante Kostenentwicklung hinterfragt werden. Die Schule kostet nicht nur absolut, sondern auch auf den einzelnen Schüler bezogen immer mehr:

#### **Kosten Kindergarten und Primarschule absolut und pro Kind**

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Kinder 5 - 14jährig	591	567	579	598	580	588	560	579
Kosten netto Kindergarten in TCHF	618	572	603	579	705	733	673	752
Kosten netto Primarschule in TCHF	2'558	2'463	2'588	2'585	2'829	3'281	3'489	3'576
<b>Total Kosten netto KG &amp; PS</b>	<b>3'176</b>	<b>3'035</b>	<b>3'191</b>	<b>3'164</b>	<b>3'534</b>	<b>4'014</b>	<b>4'162</b>	<b>4'328</b>
<b>Kosten/Kind und Jahr in TCHF</b>	<b>5.4</b>	<b>5.4</b>	<b>5.5</b>	<b>5.3</b>	<b>6.1</b>	<b>6.8</b>	<b>7.4</b>	<b>7.5</b>
<i>Index 2005 = 100%</i>	100.0%	99.6%	102.6%	98.5%	113.4%	127.0%	138.3%	139.1%

Zu höheren Kosten führt auch die Umsetzung des Kinder- und Erwachsenenschutzrechts. Die gemeinsam mit anderen Gemeinden des Oberbaselbiets alimentierte Behörde (**KESB**) in Gelterkinden benötigt bereits massiv mehr Mittel, als beim Start 2013 geplant. Zwar konnte eine Teilentlastung der Mehrkosten durch die Pensenreduktion beim eigenen Personal realisiert werden, trotzdem wiegt der Mehraufwand mit rund CHF 67'000 schwer.

Eher technischer Art ist der Mehraufwand bei der **Verzinsung der Spezialfinanzierungen** (CHF 41'000). Hier hat der Kanton eine Erhöhung des Zinssatzes auf ein marktübliches Niveau empfohlen, mit welchem die Guthaben der Wasser-, Abwasser- und Abfallkassen gegenüber der Einwohnerkasse verzinst werden. Der Aufwand in der Erfolgsrechnung der Einwohnerkasse wird also zum Ertrag bei diesen Spezialfinanzierungen und bleibt so quasi „in der Tasche der Sissacherinnen und Sissacher“.

## Minderbelastungen zum Budget 2013

Dank diverser Verbesserungen fällt das Budget 2014 trotz der obengenannten wenig beeinflussbaren und massiven Verschlechterung nur marginal schlechter aus als 2013. Wiederum gehen wir aufgrund der konjunkturellen Prognosen sowie der Bevölkerungsentwicklung von steigenden **Steuereinnahmen** sowohl bei den natürlichen wie auch bei den juristischen Personen aus. Eine Hochrechnung im August 2013, welche die Steuerabteilung mittels einer repräsentativen Stichprobe vorgenommen hat, zeigt eine weiterhin klar steigende Tendenz auf. Vorab die Steuererträge der natürlichen Personen dürfen als recht stabil erachtet werden. Ein erhöhtes Risiko, dass die guten Erträge bei den Steuern der juristischen Personen aufgrund einer konjunkturellen Abkühlung einbrechen könnten, ist zurzeit nicht auszumachen. Gesamthaft gehen wir im Jahre 2014 von rund CHF 830'000 Mehrertrag im Vergleich zum Budget 2013 aus.

Aufgrund der neuen Rechnungslegungsnorm HRM2 fallen auch die **Abschreibungen** auf das Verwaltungsvermögen tiefer aus als in den Vorjahren (CHF 200'000).

Ebenfalls aufgrund der Hochrechnung vom August 2013 sowie den konjunkturellen Rahmenbedingungen gehen wir von einer leichten Reduktion der Kosten im **Sozialhilfebereich** aus (CHF 100'000).

Durch zurückhaltende Budgetierung im **Sachkosten- und Dienstleistungsbereich** der allgemeinen Verwaltung konnten die Kosten gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 50'000 tiefer budgetiert werden.

### d) Ausblick

Die Beurteilung der Situation lässt folgende Schlüsse zu:

1. Der kantonale **Finanzausgleich** wirkt weiterhin **belastend** auf den Sissacher Haushalt. Der Druck der Gebergemeinden aus dem unteren Kantonsteil auf eine Begrenzung dieser Solidaritätszahlungen wird weiterhin steigen.
2. Die **Eigenfinanzierung ist ungenügend**. Der Gemeinderat ist gefordert, eine verbindliche Kategorisierung der Investitionen nach Notwendigkeit vorzunehmen. Ebenfalls müssen sich die Einwohnerinnen und Einwohner Gedanken machen, welche wünschbaren jedoch nicht selbst finanzierbaren Investitionen mittels welcher Finanzierung getätigt werden sollen: Verschuldung, Steuererhöhung oder Leistungsabbau?
3. Die Prognosen der **Steuererträge** erfolgten unter einer realistischen Annahme. Die Bevölkerung wird in den nächsten Jahren weiterhin zunehmen, da in den kommenden Jahren grössere Wohnbauprojekte realisiert werden. Konjunkturell ist in diesem und im nächsten Jahr zum jetzigen Zeitpunkt keine Abkühlung zu erwarten.
4. In den Bereichen **Gesundheit** und **Erziehung** bestimmt der Kanton Preise und Leistungen, die Gemeinden begleichen hernach die Rechnung. Im Gesundheitsbereich muss weiterhin mit steigenden Kosten gerechnet werden. In beiden Bereichen decken sich Aufgaben und Kompetenzen unbefriedigend. Die Gemeinde muss vermehrt Kontakt zur kantonalen Verwaltung und den Vertretern der Legislative suchen, um hier Verbesserungen zu erzielen, auch wenn dies ein langwieriger Prozess wird. Allerdings muss sie auch ihre steuernde Funktion in den Gremien der entsprechenden Leistungserbringer in stärkerem Masse wahrnehmen als bisher.
5. Die Gemeinde wird in den nächsten Jahren nicht darum herumkommen, **Aufgaben und Leistungen weiterhin zu hinterfragen**, Dienstleistungspreise kostendeckend zu gestalten und die **Investitionen** auf die Erhaltung der Infrastruktur zu **reduzieren**. Ebenso sind eingekaufte Dienstleistungen periodisch neu auszuschreiben.

6. Aufgrund der jetzigen Planungssperimeter muss ab 2015 mit einer weiteren **Steuererhöhung** gerechnet werden (wie bereits im Dezember 2012 angekündigt). Allerdings soll dabei auch auf das Resultat der Rechnung 2013 sowie die im Laufe des Jahres 2014 bekannten Mehrkosten der Pensionskassensanierung abgestützt werden.
7. Aufgrund der **Hochrechnung 2013** kann von einem praktisch ausgeglichenen Jahresergebnis ausgegangen werden. Die Verbesserungen resultieren vorab im Bereich der Steuererträge sowie der Aufwendungen im Sozialbereich. Zum Zeitpunkt der Hochrechnung (August 2013) resultierte ein Verlust von noch CHF 50'000, was rund CHF 700'000 besser ist als budgetiert.

## **2. Investitionen Verwaltungsvermögen**

In der Einwohnerkasse wurden folgende Investitionen (Nettoinvestitionen) im Bereich Verwaltungsvermögen (ohne Spez. Finanzierungen Wasser und Abwasser) vorgenommen:

<u>Jahr</u>		<u>Nettoinvestitionen</u>	<u>Eigenfinanz.</u>	<u>Grad %</u>	<u>ord. Abschr.</u>	<u>zus.</u>
2001	Angaben in CHF	4'009'059	3'565'206	89%	1'849'307	
2002		1'015'823	2'433'071	240%	2'820'655	265'269
2003		492'263	2'610'664	530%	1'912'268	599'998
2004		3'029'982	3'135'383	103%	2'241'982	145'000
2005		3'758'489	6'553'537	174%	2'441'489	1'023'996
2006		2'214'602	3'989'583	180%	2'213'597	499'998
2007		3'724'425	5'351'180	144%	2'282'973	648'998
2008		3'388'829	4'827'478	142%	2'142'458	1'250'000
<b>2009</b>		<b>3'477'718</b>	<b>6'069'626</b>	<b>175%</b>	<b>2'308'350</b>	<b>2'824'998</b>
<b>2010</b>		<b>2'242'544</b>	<b>3'654'923</b>	<b>163%</b>	<b>2'063'145</b>	<b>1'200'000</b>
<b>2011</b>		<b>1'385'169</b>	<b>4'263'147</b>	<b>308%</b>	<b>1'669'965</b>	<b>633'998</b>
<b>2012</b>		<b>2'879'546</b>	<b>2'386'800</b>	<b>83%</b>	<b>1'874'524</b>	<b>1'950'000</b>
<b>2013</b>	<b>Hochrechnung</b>	<b>2'844'000</b>	<b>1'850'000</b>	<b>65%</b>	<b>1'900'000</b>	
<b>2014</b>	<b>Inv.Plan</b>	<b>3'238'000</b>	<b>812'000</b>	<b>25%</b>	<b>1'712'000</b>	
<b>2015</b>	<b>Inv.Plan</b>	<b>4'065'000</b>	<b>940'000</b>	<b>23%</b>	<b>1'500'000</b>	
<b>2016</b>	<b>Inv.Plan</b>	<b>6'640'000</b>	<b>990'000</b>	<b>15%</b>	<b>1'375'000</b>	
<b>2017</b>	<b>Inv.Plan</b>	<b>4'685'000</b>	<b>1'055'000</b>	<b>23%</b>	<b>1'330'000</b>	
<b>2018</b>	<b>Inv.Plan</b>	<b>3'855'000</b>	<b>1'000'000</b>	<b>26%</b>	<b>1'350'000</b>	
<b>2009-2018</b>		<b>32'311'977</b>	<b>23'021'496</b>	<b>71%</b>		

(Details zum Investitionsplan 2013-2018 siehe Anhang 1)

Im Ausblick auf die Investitionen der kommenden fünf Jahre sind folgende Positionen speziell zu beachten:

- Neu in die Investitionsplanung hat der Gemeinderat eine Position für die umfassende Sanierung der **Kunsteisbahn** eingestellt. Der Wert kann nach Vorliegen eines konkreten Projektes allerdings noch deutlich von der geplanten Summe abweichen.
- Die Sanierung der Mehrzweckhalle Bützenen mit rund CHF 2 Mio.
- Die Sanierung der Primarturnhalle „Dorf“ mit rund CHF 2.1 Mio.
- Die Sanierung der Hauptstrasse Ost (BLKB bis Kreuzmatt) mit rund CHF 1.1 Mio.
- Diverse Erschliessungsstrassen (Hofstetten-, Langbrunnen- sowie Prütschmattweg) mit total rund CHF 4.4 Mio. (exkl. Anwenderbeiträgen)
- Weitere anfallende Infrastrukturkosten und verschiedene Strassenbauprojekte (Kleine Allmend-Wuhrweg, Sägeweg, Teichweg) sowie die Beteiligung an einem Parkhaus im Bereich Bahnhofstrasse

### **3. Cashflow** (Gewinn + Abschreibungen - steuerfinanziert)

Der Netto-Geldzufluss an die Gemeinde als Differenz zwischen Geldeinnahmen und Geldausgaben (sog. Cashflow – exkl. Spezialfinanzierungen) sieht im Vergleich wie folgt aus:

(in CHF)	<u>Rechnung 12</u>	<u>Hochrech. 13</u>	<u>Budget 14</u>
Ergebnis	-187'724	-50'000	<b>- 900'000</b>
Abschreibungen VV	1'868'024	1'895'000	<b>1'712'000</b>
Abschreibungen FiV	6'500	5'000	
zus. Abschreibungen	1'950'000	0	
Vorfinanzierungen	<u>-1'250'000</u>	<u>0</u>	
Cashflow	<u>2'386'800</u>	<u>1'850'000</u>	<b><u>812'000</u></b>

Der Cashflow zeigt, für wie viel Geld investiert werden kann, ohne dass eine Finanzierungslücke entsteht. Die im Investitionsplan vorgesehenen Investitionen der kommenden 5 Jahre betragen CHF 22.5 Mio., was durchschnittlich CHF 4.5 Mio. im Jahr bedeutet. Der durchschnittlich ausgewiesene Cashflow der nächsten fünf Jahre beträgt unter der Annahme unveränderter Abschreibungs- und Steuersätze dagegen rund CHF 1 Mio., was mittelfristig zu einem Finanzierungsbedarf von rund CHF 17.7 Mio. Franken führt.

### **4. Eigenfinanzierung**

Der budgetierte Eigenfinanzierungsgrad (steuerfinanziert exkl. Spezialfinanzierungen) beträgt 25%, rund CHF 0.8 Mio. werden an eigenen Mitteln erwirtschaftet.

Übersicht (in CHF):

	<u>Rechnung 12</u>	<u>Hochrech. 13</u>	<u>Budget 14</u>
Cashflow	2'386'800	1'850'000	<b>812'000</b>
./. Nettoinvestitionen	<u>- 2'879'546</u>	<u>- 2'844'000</u>	<b>- 3'238'000</b>
Finanzierungsfehlbetrag	<u>492'746</u>	<u>- 994'000</u>	<b>- 2'426'000</b>
Eigenfinanzierungsgrad	83%	65%	25%

Der Eigenfinanzierungsgrad zeigt auf, zu wie vielen Prozenten die Investitionen des kommenden Jahres aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Die Differenz zu 100% zeigt auf, zu wie vielen Prozenten die Investitionen mit neuen Schulden oder durch Entnahme aus dem Eigenkapital finanziert werden müssen.

Der ermittelte Eigenfinanzierungsgrad von 25% entspricht bei weitem nicht den mittelfristig angestrebten 100%. Es besteht aufgrund des immer noch sehr hohen Eigenkapitals allerdings kein Anlass zur Panik, jedoch müssen Investitionen in verschiedenen Departementen beim derartigen Stand der Planung kritisch auf das **Kosten-/Nutzenverhältnis** hinterfragt werden. In den nächsten 5 Jahren beträgt der Eigenfinanzierungsgrad durchschnittliche 21% (Vorjahr 29%). Um in der Periode 2009 – 2018 den angestrebten 100%igen Eigenfinanzierungsgrad zu erreichen, müssten in den Jahren 2014 – 2018 rund 9 Mio. jetzt geplante Investitionen gestrichen oder verschoben werden.

Ansonsten wird man mittelfristig nicht darum herunkommen, mittels einer **freiwilligen Defizitbremse** Gegensteuer zu geben. Denkbar wäre die direkte Koppelung einer Unterschreitung einer mittelfristigen ungenügenden Eigenfinanzierung (jeweils auf der Basis der kumulierten Jahresergebnisse) mit Vorgabenkürzungen resp. Steuererhöhungen im übernächsten Jahr.

Zwecks **Erhöhung der Transparenz** sollen bei Vorlagen mit Investitionscharakter der Einwohnergemeindeversammlung zudem künftig die Auswirkungen der zu bewilligenden Investition auf die Eigenfinanzierung während des entsprechenden Investitionszeitraumes aufgezeigt werden.

## 5. Finanzplan

Die Berechnungen im nachstehenden Finanzplan wurden mit einem Steuerfuss von 57% (Nat. Personen) vorgenommen. Die Festlegung der Steuersätze liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Parallel zur Priorisierung der Investitionen ist auch eine ausgeglichene Rechnung zu verfolgen. Hier gilt es vorab, die beeinflussbaren Posten von den gebundenen Ausgaben zu trennen, um mittels klarer **Vorgaben** bereits zu einem frühen Budgetierungszeitpunkt bei den verantwortlichen Stellen das Budget in die gewünschten Bahnen zu lenken (Top-Down-Verfahren).

Noch unklar ist zum heutigen Zeitpunkt der **Effekt der Aufwertung der Immobilien im Finanzvermögen** aufgrund von HRM2. Ob diese Aufwertungsgewinne (ohne liquiditätswirksamen Charakter!) zu einem Teil zur Abfederung der Belastungen aus der Ausfinanzierung der Pensionskasse verwendet werden können, ist zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch Gegenstand von Abklärungen beim Kanton.

### **Finanzplan 2014 – 2018**

Werte in 1000 CHF

<u>nach Departementen</u> (steuerfinanziert)	<u>H2013</u>	<u>B2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
Behörden und allgemeine Verwaltung	-2'007	-1'925	-1'930	-1'950	-1'970	-1'990
Öffentliche Sicherheit	-226	-365	-370	-380	-400	-410
Bildung	-5'909	-6'221	-6'280	-6'340	-6'340	-6'400
Kultur und Freizeit	-688	-735	-740	-750	-755	-770
Gesundheitswesen	-1'096	-1'406	-1'420	-1'430	-1'430	-1'440
Soziale Wohlfahrt	-1'993	-1'958	-1'960	-1'980	-1'980	-2'000
Verkehr	-1'344	-1'379	-1'390	-1'400	-1'400	-1'410
Umweltschutz und Raumplanung	-217	-249	-250	-260	-260	-270
Volkswirtschaft	280	295	280	280	290	290
Finanzen und Steuern	15'050	14'755	15'000	15'200	15'300	15'400
<b>Total ohne Abschreibungen / Eigenfinanzierung (o. Spez. Finanz.)</b>	<b>1'850</b>	<b>812</b>	<b>940</b>	<b>990</b>	<b>1'055</b>	<b>1'000</b>
Abschreibungen	-1'900	-1'712	-1'500	-1'375	-1'330	-1'350
Einl./Aufl. Vorfinanzierungen						
<b>Überschuss/Fehlbetrag</b>	<b>-50</b>	<b>-900</b>	<b>-560</b>	<b>-385</b>	<b>-275</b>	<b>-350</b>
(Vorjahresvergleich)	(-766)	(-1'263)	(-1'520)	(-1'363)	(-1'617)	
Steuerfuss Nat. Personen 57%						
Teuerung 1%						

## 6. Kapitalbedarf

Gestützt auf das Budget 2014 sowie den Investitions- und Finanzplan 2014-2018 kann die Realisierung der geplanten Vorhaben nur mit Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden, d.h. die Investitionen der kommenden 5 Jahre können nicht nur durch eigene erwirtschaftete Mittel bezahlt und ausgeführt werden, sondern es sind ca. CHF 17.7 Mio. an Finanzierungsbedarf ausgewiesen, Beiträge von Kanton und Gemeinden zu allozieren, resp. Eigenkapital zu verzehren.

Sollten die Investitionen wie geplant realisiert werden, ist ein Eigenfinanzierungsgrad zw. 14.9 % und 25.9 % möglich, im Durchschnitt lediglich von 21 %. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass es sich nur um Richtwerte handelt, welche von Jahr zu Jahr wieder überprüft werden, d.h. Überprüfung auf Dringlichkeit und Machbarkeit. Ebenso hat der Souverän bei jedem Budget sowie auch bei jeder grösseren Investition die Möglichkeit des letzten Wortes.

### **Kapitalbedarf der Gemeinde** (Werte in 1000 CHF)

	<u>H2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<b>Total</b> <b>2013-18</b>
Jahresergebnis	-50	-900	-560	-385	-275	-350	-2'520
Abschreibungen	1'900	1'712	1'500	1'375	1'330	1'350	9'167
vorhandene Mittel	1'850	812	940	990	1'055	1'000	6'647
-Investitionen	-2'844	-3'238	-4'065	-6'640	-4'685	-3'855	-25'327
<b>Kapitalbedarf</b>	<b>994</b>	<b>2'426</b>	<b>3'125</b>	<b>5'650</b>	<b>3'630</b>	<b>2'855</b>	<b>18'680</b>
(Vorjahresvergleich)	(2'607)	(3'935)	(970)	(3'788)	(-275)		(12'810)
<b>Eigenfinanzierungsgrad</b>	<b>65.0%</b>	<b>25.1%</b>	<b>23.1%</b>	<b>14.9%</b>	<b>22.5%</b>	<b>25.9%</b>	<b>26.2%</b>
(Vorjahresvergleich)	(21.9%)	(18.4%)	(48.1%)	(20.9%)	(138.5%)		(32.0%)

Es gilt zu berücksichtigen:

1. Der durchschnittliche Eigenfinanzierungsgrad der Jahre 2014 bis 2018 beträgt rund 21 %.
2. Das Total der geplanten **Neuinvestitionen** der nächsten 5 Jahre beträgt CHF 22.48 Mio., was im Vergleich zum Vorjahresbericht eine Zunahme der Investitionen um CHF 6.94 Mio. in den nächsten 5 Jahren bedeutet. Die Prioritäten der Investitionen müssen im Einklang mit den Zielsetzungen des Gemeinderates stehen, d.h. das durchschnittliche Investitionsvolumen muss im Einklang mit der Erarbeitung der eigenen Mittel (Eigenfinanzierung) gehalten werden.
3. Nach Berücksichtigung von Jahresergebnis und voller Abschreibungssätze ergibt sich somit ein Finanzierungsbedarf von rund CHF 17.7 Mio.

## **7. Spezialfinanzierungen**

### **a) Wasser**

Die Spezialfinanzierung Wasser weist bei einem Aufwand von CHF 766'420 und einem Ertrag von CHF 551'450 eine Unterdeckung von CHF 214'970 auf. Um diesen Betrag wird sich die Position „Sonderfinanzierung Wasser“ per Ende 2014 reduzieren. Der Bestand der Position per 31.12.2012 belief sich auf rund 7.025 Mio. Franken.

Gemäss § 18 Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung), müssen Spezialfinanzierungen mittelfristig ausgeglichen sein. Die Spezialfinanzierung Wasser ist nicht kostendeckend. Es drängt sich mittelfristig eine Erhöhung der Tarife auf.

### **b) Abwasser**

Die Spezialfinanzierung Abwasser weist bei einem Aufwand von CHF 1'114'600 und einem Ertrag von CHF 1'141'400 eine Überdeckung von CHF 26'800 auf. Um diesen Betrag wird sich die Position „Sonderfinanzierung Abwasser“ per Ende 2014 erhöhen. Der Bestand der Position per 31.12.2012 belief sich auf rund 7.030 Mio. Franken.

Gemäss § 18 Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung), müssen Spezialfinanzierungen mittelfristig ausgeglichen sein. Die Spezialfinanzierung Abwasser generiert seit längerer Zeit Überschüsse. Hier ist ab 2015 eine Reduktion der Tarife ins Auge zu fassen.

### **b) Abfallbeseitigung**

Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung weist bei einem Aufwand von CHF 490'750 und einem Ertrag von CHF 492'550 eine Überdeckung von CHF 1'800 auf. Um diesen Betrag wird sich die Position „Sonderfinanzierung Abfall“ per Ende 2014 erhöhen. Der Bestand der Position per 31.12.2012 belief sich auf rund 0.895 Mio. Franken.

Aufgrund der bestehenden Eigenkapitalhöhe und der seit längerem grossen Überschüsse beantragt der Gemeinderat eine **Reduktion des Vignettenpreises auf CHF 2.20 pro Vignette** (bisher CHF 2.50) wie auch für Kontainer – siehe nachfolgende Anträge Gemeinderat. Die Reduktion ist im Budget 2014 bereits berücksichtigt.

## 8. Anträge des Gemeinderates

Die Gemeindesteuersätze sollen für das **Jahr 2014** wie folgt festgesetzt werden:

- **Einkommens- und Vermögenssteuer** für **natürliche Personen 57 %** (wie bisher) der Staatssteuer
- **Ertragssteuer** für **juristische Personen 4,0 %** (wie bisher) des Reinertrages
- **Kapitalsteuer** für **juristische Personen 2,75 ‰** (wie bisher) des steuerbaren Kapitals

Der **Skonto** für die **Steuern 2014** bei Zahlungen bis **31. März 2014** wird auf **2%** (wie bisher) festgesetzt. Dies entspricht einem Jahreszins von **3,43 %!**

Der **Verzugszins/Vergütungszins** beträgt **4 %** (wie bisher).

Verzugszins/Vergütungszins unter CHF 40.-- wird nicht in Rechnung gestellt bzw. vergütet.

Die **Mahngebühr** pro Mahnung beträgt CHF 10.--.

Die **Feuerwehersatzabgabe** (§ 7 Statuten Stützpunkt FW) wird wie folgt festgesetzt:  
**Grundtaxe CHF 20.-- plus 0,3 %** vom steuerbaren Einkommen pro Ersatzpflichtige/r (wie bisher)

Die Gebühren für die **Abfallbeseitigung** werden gemäss § 8 Abs. 1 Abfallreglement wie folgt festgelegt:

### Volumenabhängig

#### **Siedlungsabfälle, Sperrgut:**

a. für <b>Kehrichtsäcke:</b>	zu 17 L	<b>CHF 1.10</b> (bisher 1.25) je Sack (½ Vignette)
	zu 35 L	<b>2.20</b> (bisher 2.50) je Sack (1 Vignette)
	zu 60 L	<b>4.40</b> (bisher 5.00) je Sack (2 Vignetten)
	zu 110 L	<b>6.60</b> (bisher 7.50) je Sack (3 Vignetten)
b. für <b>Sperrgut</b> (max. 30 kg)		<b>6.60</b> (bisher 7.50) je Gegenstand (3 Vign.)
c. für <b>Container</b>	zu 600 L	<b>30.00</b> (bisher 36.00) je Container (1 Vignette)
	zu 800 L	<b>40.00</b> (bisher 45.00) je Container (1 Vignette)
<b>Karton:</b>		
d. Karton-Container	zu 800 L	<b>21.00</b> je Container (1 Vignette)
<b>Grünabfuhr:</b>		
e. Grünabfuhr	60 L	<b>3.00</b>
	-Container 600/800 L	<b>24.00</b> je Container (1 Vignette)

### Zeitabhängig

f. <b>Häckseldienst</b>	<b>20.00</b> Grundtarif (für 10 Min.)
	<b>3.00</b> für jede weitere Min.

### Gewichtsabhängig

g. <b>Kehrichtsäcke</b>	<b>Prepaid-System</b>	<b>0.45</b> pro Kilogramm
h. <b>Tierkadaver</b>		
	Kleinsttiere wie Vögel, Mäuse etc.	gratis
	Tierkadaver 1 - 10 kg	<b>CHF 10.00</b> pro Stück
	10 - 50 kg	<b>20.00</b> pro Stück

### Sonderabfälle

i. Sonderabfälle (§8 Abs. 3 Abfallreglement)

Weitere Gebühren können vom Gemeinderat nach effektivem Aufwand festgesetzt werden. Die Preise verstehen sich inkl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer von 8,0%.

Die Gebühren für die **Hundehaltung** gemäss § 8 Reglement über die Hundehaltung werden wie folgt festgelegt:

- Für den ersten Hund pro Haushalt und Jahr **CHF 100.--** (bisher 75.--)
- für jeden zusätzlichen Hund pro HH und Jahr **150.--**
  
- administrativer Aufwand nach Aufwand bis **CHF 100.--**
- Vollzugskosten (Einfangen etc.) **effektive Kosten**

Von der Gebührenpflicht befreit sind Diensthunde der Armee, der Polizei, des Grenzwachtkorps, Blindenführhunde, der erste Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen, ausgebildete Rettungs-, Katastrophen- und Sozialhunde, Hunde die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden sowie geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.

Die Gebühren für die **Ölfeuerungskontrolle** werden wie folgt festgelegt:

#### TARIFORDNUNG ÜBER DIE KONTROLLPERIODE 2013 / 2014

Gestützt auf § 9 des Reglements über die Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungsanlagen erlässt der Gemeinderat Sissach folgenden Gebührentarif (wie bisher):

##### Feuerungskontrollen durch konzessionierte Servicefirmen

Kosten gemäss Servicevertrag / Offertangaben der Servicefirma

(für die administrativen Aufwendungen der Gemeinde und des Gemeinde-Feuerungskontrolleurs werden keine Gebühren erhoben)

##### Feuerungskontrolle durch den Gemeinde-Kontrolleur

<b>Öl- und Gasfeuerung</b>	<b>1-stufig</b>	<b>CHF 70.-- pro Kontrolle</b>
<b>Öl- und Gasfeuerung</b>	<b>2-stufig</b>	<b>CHF 87.-- pro Kontrolle</b>

Der Betrag wird in der Regel direkt vom Gemeinde-Kontrolleur bar gegen Quittung eingezogen.

##### Administrative Kosten

Gebührenzuschlag bei Rechnungsstellung durch den Gemeinde-Kontrolleur **CHF 10.--**

**Die Gebühren verstehen sich inklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer (MwSt.) von 8,0%.**

Anhang 1 zum **Wasserreglement** der Einwohnergemeinde Sissach**Beiträge und Gebühren**

Gemäss § 26 i.V. mit § 40 des Wasserreglements erlässt die Gemeindeversammlung nachstehende Tarifordnung (wie bisher):

**1. Einmalige Beiträge****(§ 28)**

1.1 Erschliessungsbeitrag CHF 8.-- pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche

**(§ 29)**

1.2 Anschlussbeiträge für Neubauten 2,5 % vom Brandversicherungswert

**(§ 30)**

1.2 Anschlussbeiträge für Um- und Erweiterungsbauten 2,5 % vom Mehrwert des Brandversicherungswertes

1.3 Bauwasser

CHF 100.-- pro EFH  
CHF 300.-- pro MFH, Industrie und Gewerbebauten

**(§ 10)**

1.4 Bewilligungsgebühr inkl. Installationskontrolle CHF 300.-- pro Anschlussgesuch mit einem Anschluss

CHF 200.-- je weiteren Anschluss

**(§ 18)**

1.5 Nachkontrolle der Installationskontrolle CHF 150.-- pro Anschluss

**2. Jährliche Gebühr****(§ 34)**

2.1 Grundgebühr CHF 24.-- pro Wohnungs- bzw. Betriebseinheit

2.2 Wasserbezugsgebühr CHF —.80 pro m<sup>3</sup> Wasserbezug

2.3 Wasserzählermiete CHF 24.-- pro Zähler  
CHF 120.-- pro Spezialzähler

**3. Einmalige Gebühr****(§ 21)**

3.1 Vorübergehender Wasserbezug CHF —.80 pro m<sup>3</sup> Wasserbezug

3.2 Installation Wassermesser CHF 20.-- pauschal

**4. Sondergebühren****(§ 38)**

4.1 Industriebedarf :nach speziellem Vertrag

4.2 Spitzenbezug :nach speziellem Vertrag

4.3 Sprinkleranlagen :nach speziellem Vertrag

4.4 Landwirtschaft :nach speziellem Vertrag

**Alle Beiträge und Gebühren zzgl. MwSt. von 2,5%, ausgenommen 1.1 und 1.4.**

Anhang zum **Abwasserreglement** der Einwohnergemeinde Sissach**Beiträge und Gebühren**

Gemäss § 15 Abs. 2 i.V. mit § 16 Abs. 1 des Abwasserreglements erlässt die Gemeindeversammlung nachstehende Tarifordnung (wie bisher):

**1. Einmalige Beiträge****(§ 18)**

1.1 Erschliessungsbeitrag **CHF 15.--** pro m2 Grundstücksfläche

**(§ 21)**

1.2 Anschlussbeitrag für Neubauten **2.0%** vom Brandversicherungswert

1.2 Anschlussbeitrag für Um- und Erweiterungsbauten **2.0%** vom Mehrwert des Brandversicherungswertes

1.3 Anschlussbeitrag bei Ersatz einer bestehenden Leitung **2.0%** vom Brandversicherungswert

1.3 Anschlussbeitrag bei Ersatz einer bestehenden Leitung und gleichzeitiger Umstellung auf Trennsystem **1.0%** vom Brandversicherungswert

**(§§ 15 Abs. 2 lit. e, 28)**

1.4 Abwasserbewilligungsgebühr **35% der Baubewilligungsgebühr**, mind. CHF 100.--

**2. Jährliche Gebühren****(§§ 15 Abs. 2, 24, 26 )****(nach Wasserbezug)**

2.1 Klärkosten an den Kanton CHF **—.85** pro m3

2.2 Betriebs- und Unterhaltskosten Gemeinde CHF **—.25** pro m3

2.3 GEP-/Sanierungs-Beitrag CHF **—.10** pro m3

Gemäss § 26 Abs. 2 u. 3 beträgt die jährliche Gebühr aufgrund des in die Schmutzwasser-Kanalisation eingeleitete nicht verschmutzte Abwasser anhand des Datenerfassungsblattes (1m2 Fläche entspricht 1m3 nichtverschmutztes Abwasser):

**(nach Meteorwasser)**

2.4 Klärkosten an den Kanton CHF **—.85** pro m3

2.5 Betriebs- und Unterhaltskosten Gemeinde CHF **—.25** pro m3

2.6 GEP-/Sanierungs-Beitrag CHF **—.10** pro m3

**3. Beiträge aus der Einwohnerkasse**

3.1 Strassenentwässerung analog Abschnitt 2.1 – 2.3

3.2 Liegenschaften der Gemeinde werden wie Private behandelt.

**4. Beiträge des Kantons**

4.1 Analog Einwohnerkasse (Abschnitt 3.1 und 3.2)

**Alle Beiträge und Gebühren zzgl. MwSt. 8,0 %, ausgenommen 1.1 und 1.4**

Anhang zum Reglement über die **schulergänzenden Tagesbetreuungsangebote** für Schülerinnen und Schüler der Stufe Kindergarten und Primarschule der Gemeinde Sis-sach – Tarifordnung (wie bisher)

(Art. 12 Abs. 3)

a. Mittagstisch	<b>CHF 15.--</b> pro angemeldetem Mittagstisch;
b. Hausaufgaben-Begleitung	<b>50.--</b> pro Semester und Kind;
c. Überbrückungsangebot	<b>5.--</b> pro angemeldetes Überbrückungsangebot.

Gemäss Gemeindeordnung § 6 Abs. 2 können einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit der Genehmigung des Budgets beschlossen werden, sind jedoch detailliert auszuweisen.

#### § 6 Sondervorlagen

<sup>2</sup> Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen, müssen jedoch detailliert ausgewiesen werden:

a. neue einmalige Ausgaben bis CHF 150'000.--	für alle übrigen Fälle
b. neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.--	für Grundstückserwerb
c. neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.--	für Hochbauten
d. neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.--	für Tiefbauten
e. neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.--	für Werk- und Energieleitungen
f. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 100'000.--	pro Jahr.

Folgende **Investitionskredite** werden mit der Genehmigung des Budgets bewilligt:

#### **Investitionsrechnung**

<b><u>Einwohnergemeinde</u></b>		<b><u>CHF</u></b>
<b><u>Allgemeine Verwaltung</u></b>		
0290.5040.00	Gemeindehaus, Anschluss Wärmeverbund	130'000
<b><u>Bildung</u></b>		
2172.5030.00	Schulareal Bützenen, Umgebungsgestaltung	50'000
2172.5040.10	Schulhaus Bützenen, Anschluss Wärmeverbund	130'000
<b><u>Verkehr</u></b>		
6150.5010.35	Instandstellung von Gemeindestrassen (Begegnungszone, Kienbergweg, „Wölflinstein“)	80'000
<b><u>Finanzvermögen</u></b>		
1.10840.00	Postgasse 2, Anschluss Wärmeverbund	60'000

Folgende **ao Aufwandposten** (baulicher Unterhalt, Erweiterung Leistungsangebot, Dienstleistungen Dritter etc) sind im Budget enthalten und werden bewilligt:

#### **Erfolgsrechnung**

	<b><u>Einwohnerkasse</u></b>	<b><u>CHF</u></b>
2110/20.30_0.____	Einführung umfassende Blockzeiten 14/15 J.	120'000
2120.30_0.00	Primarschule zusätzliche Klasse 14/15 J.	150'000
	Mehrkosten Sprachkonzept	60'000
2171.3144.00	Primarschule Dorf, baulicher Unterhalt	50'000
2172.3144.00	Primarschule Bützenen, baulicher Unterhalt	13'800
3410.3143.00	Finnenbahn, Verlängerung	10'000
6150.3130.00	Tempo 30, Nachmessungen	10'000
6150.3132.00	Brücken, Inspektion	23'000
7201.3132.00	Versiegelte Fläche, Digitalisierung	49'000
7410.3142.00	„Zelgliweg“, Unterquerung Iktenbächli	33'000
9630.3430.00	Kirchgasse 18, Fensterersatz	10'000
3110.3144.00	<b>Jakobshof</b> , Sigristenhaus Malerarbeiten	8'000
7710.3142.00	<b>Friedhof</b> , Sanierung Wasserleitungen	10'000

## Anhang 1 Budget 2014

Einwohnergemeinde Sissach		Total 2013-2018	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Seite 1 später
<b>Investitionsplan Verwaltungsvermögen</b>	Bem.								
<b>Allgemeine Verwaltung</b>		130	0	130	0	0	0	0	0
Gemeindehaus, Anschluss Wärmeverbund AWW AG		130		130					
<b>Öffentliche Sicherheit</b>		550	0	150	0	400	0	0	380
<b>Feuerwehr</b>									
Ersatz Feuerwehrfahrzeuge (Anteil Sissach)		0							380
FW-Magazin, Gebäudeinstandstellung	neu	150		150					
<b>Schiesswesen</b>									
Schiessanlage, Ersatz SIUS-Anlage		400				400			
<b>Übrige Sicherheit</b>		0							
<b>Vermessungswesen</b>		0							
<b>Bildung</b>		5'230	0	630	2'600	1'000	1'000	0	100
<b>Kindergärten</b>									
Schwarzmatz, Ausbau Dachgeschoss		0							100
<b>Primarschule 'Dorf'</b>									
Schulraum Primarschule, Planungskredit	neu	150		150					
Vorfinanzierung	1)	250	250						
Turnhalle, Sanierung		2'000				1'000	1'000		
<b>Primarschule 'Bützenen'</b>									
Umgebung		50		50					
Schulhaus, Sanitäranlagen u. Beschattung	neu	200		100	100				
Mehrzweckhalle, Sanierung Hallentrakt		2'000		200	1'800				
Vorfinanzierung	1)	2'000	2'000						
Heizsystem, Anschluss Wärmeverbund AWW AG		130		130					
<b>Musikschule, Gemeindesaal</b>									
Musikschule, Kirchgasse 11, Innensanierung		700			700				
<b>Kultur und Freizeit</b>		9'760	2'400	1'800	60	1'500	2'000	2'000	0
Schwimmbad Sanierungen		3'400	2'400	1'000					
Vorfinanzierung	1)	700	700						
Kunsteisbahn, Sicherstellung Betrieb		6'200		700		1'500	2'000	2'000	
Kunsteisbahn		160		100	60				
<b>Gesundheit</b>		0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Soziale Wohlfahrt</b>		0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Umwelt und Raumplanung</b>		90	90	0	0	0	0	0	300
<b>Umweltschutz</b>									
Renaturierungsprojekte		0							
<b>Übriger Umweltschutz</b>									
öffentliche WC-Anlagen		0							300
<b>Friedhofsgemeinde</b>									
Investitionen Friedhof (Ant.Sissach)		0							
<b>Raumplanung</b>									
Landschaftsplan, Revision		50	50						
Bau- und Strassenlinien; Aufnahme		40	40						
<b>Volkswirtschaft</b>		0	0	0	0	0	0	0	0
Drainageleitungen		0							
Drainageleitungen, Beiträge Kanton/Bund		0							
<b>Finanzvermögen</b>		0	0	0	0	0	0	0	0
AWW Wärmeverbund Bützenen, AK-Erhöhung		0		110					nur informativ
AWW Wärmeverbund Bützenen, Darlehen		0		810					nur informativ
Postgasse 2, Anschluss Wärmeverbund AWW AG	neu	0		60					nur informativ

Sanierung 1'000  
informativ

Beschlussfassung mit Budgetvorlage  
 bereits beschlossen  
1) getätigte Einlagen in Vorfinanzierung

## Anhang 1 Budget 2014

Einwohnergemeinde Sissach Investitionsplan Verwaltungsvermögen	Bem.	Total 2013- 2018	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Seite 2 später
<b>Verkehr</b>		9'567	354	528	1'405	3'740	1'685	1'855	1'785
<b>Tiefbauten</b>									
Beleuchtung öffentliche (Römer-/Matten-/Bützenenw.)		315		315					
Bergweg (Nord)		295		295					
Bergweg Nord Anwänderbeiträge		-206		-206					
Bergweg Ost-Storchennest		1'115						1'115	
Bergweg Ost-Storchennest Anwänderbeiträge		-410						-410	
Bergweg West		0							800
Bergweg West Anwänderbeiträge		0							-305
Bischofsteinbrücke		400			400				
Burgenrainweg, Verlängerung (QP Burgenrain)		70		70					
Eptingerwegli		48	48						
Felsenstrasse		305	305						
Felsenstrasse Anwänderbeiträge		-300	-300						
Gerbegässlein (QP Überbauung)		245	245						
Gerbegässlein Anwänderbeiträge		-144	-144						
Güterstrasse - Landerwerb (Ausbau Kanton)		520		520					
Güterstrasse - Landerwerb (Anstösser)		-816		-816					
Hauptstrasse Ost (BLKB bis Chrüzmat)		1'190		135	100	400	555		
Hauptstrasse Anwänderbeiträge		-350					-350		
Hofstettenweg/Ob. Rebbergweg		0							1'200
Hofstettenweg Anwänderbeiträge		0							-500
Kleine Allmend-Wuhrweg Ost (inkl. Fusswegverb.)		550				550			
Im Berg (QP im Berg Ost)		1'000					1'000		
Im Berg Anwänderbeiträge		-750					-750		
Mühlegasse-Erneuerung		0							60
Mühlegasse Anwänderbeiträge		0							-20
In der Mühlmat		90			90				
Neumattstrasse		145			145				
Parkraumbewirtschaftung		150		150					
do Entnahme PP-Fonds		-150		-150					
Prütschmattweg (Verbindung Storchennest)		2'200					700	1'500	
Prütschmattweg Anwänderbeiträge		-500						-500	
Reuslistrasse (Hauptstr. bis R&S)		2'100			600	1'500			
Reuslistrasse (Hauptstr. bis R&S) Anwänderbeiträge		-700				-700			
Reuslistrasse (ob. Teil Vogtacker-/Linsenackerweg)		0							700
Reuslistrasse (ob. Teil) Anwänderbeiträge		0							-400
Rössligasse		0							200
Rössligasse Anwänderbeiträge		0							-100
Sägweg		550				390	160		
Sägweg Anwänderbeiträge		-150					-150		
Schulstrasse (mit WaL)		320				320			
Strasseninstandstellungen, diverse	neu	80		80					
Parkhaus QP 1 Zentrum Bahnhof		2'000				1'500	500		
Entnahme PP-Fond		-750				-750			
Teichweg		0							
Wuhrweg (West, mit WaL)		330				330			
<b>Fahrzeuge, Maschinen</b>									
Fahrzeuge, Ersatz		775	200	135	70	200	20	150	150

80 **Beschlussfassung mit Budgetvorlage bereits beschlossen**  
1) getätigte Einlagen in Vorfinanzierung

Wettbewerb     Brücke     Wolflin 33T  
Chienberg 30T  
Bezo 17T     Meili     Iseki     Mercedes     Rapid     John Deer Rasenmäher

Einwohnergemeinde Sissach Investitionsplan Verwaltungsvermögen	Total 2013- 2018	2013	2014	2015	2016	2017	2018	später
Zusammenzug								
<b>Allgemeine Verwaltung</b>	130	0	130	0	0	0	0	0
<b>Öffentliche Sicherheit</b>	550	0	150	0	400	0	0	380
<b>Bildung</b>	5'230	0	630	2'600	1'000	1'000	0	100
<b>Kultur und Freizeit</b>	9'760	2'400	1'800	60	1'500	2'000	2'000	0
<b>Gesundheit</b>	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Soziale Wohlfahrt</b>	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Verkehr</b>	9'567	354	528	1'405	3'740	1'685	1'855	1'785
<b>Umwelt und Raumplanung</b>	90	90	0	0	0	0	0	300
<b>Volkswirtschaft</b>	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Finanzvermögen</b>	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total Einwohnergemeinde</b>	<b>25'327</b>	<b>2'844</b>	<b>3'238</b>	<b>4'065</b>	<b>6'640</b>	<b>4'685</b>	<b>3'855</b>	<b>2'565</b>
<i>Durchschnitt 2013-18</i>	<i>4'221</i>							
<i>Durchschnitt 2013-18 unter Anrechnung Vorfinanz.</i>	<i>3'730</i>							

## Anhang 1 Budget 2014

Einwohnergemeinde Sissach <b>Investitionsplan Verwaltungsvermögen</b> Zusammenzug	Total 2013- 2018	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Seite 3 später
<b>Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)</b>	3'110	435	1'401	315	945	107	-93	797
Bergweg (Nord)	45		45					
Bergweg Ost-Storchennest	100						100	
Burgenrainweg, Leitungsumlegung QP	165	165						
Bützenenweg	220		220					
Eptingerwegli	57	57						
Felsenstrasse	5	5						
Gerbegässlein (QP Überbauung)	435	435						
Güterstrasse (Verlegung)	131		131					
Hauptstrasse Ost (BLKB bis Chrüz matt)	588			20	568			
Himmelrainweg	130		130					
Hofstettenweg/Ob. Rebbergweg	0							300
Itingerstrasse	80	80						
Kleine Allmend-Wuhrweg Ost	290				290			
Langbrunnenweg (QP im Berg Ost)	300					300		
Neumattstrasse	550			550				
Reuslistrasse (ob. Teil Vogtacker-/Linsenackerweg)	0							180
Rössligasse	0							80
Schulstrasse	180				180			
Schwarz matt	7	7						
Teichweg	400		400					
Teichweg Ost	390		390					
Wuhrweg (West)	100				100			
Leckortungssystem	0							190
Notwasserkonzept Bierkeller, Umsetzung	145	45	100					300
Reservoir Rain, Transportleitung	240		240					
WV Diegtertal, Verbindungsleitung	18	18						
Anschlussbeiträge 2.5 %	-1'439	-375	-250	-250	-188	-188	-188	-188
Basellandschaftl. Gebäudeversicherung Beiträge	-27	-2	-5	-5	-5	-5	-5	-5
Flächenbeiträge à Fr. 8.-- pro m <sup>2</sup> (Hofstettenweg)	0							-60
<b>Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)</b>	67	927	-210	-300	-250	150	-250	507
Bützenenweg	90		90					
Gerbegässlein, QP	79	79						
Bützenen-Sonnenrain-Bergweg Ost, Trennsystem	13	13						
Hauptstrasse Ost (Burgenrain-Teichweg)	435	435						
Hofstettenweg/Ob. Rebbergweg	0							400
Langbrunnenweg (QP im Berg Ost)	400					400		
Reuslistrasse GEP Reusli	800	800						
Reuslistrasse (ob. Teil Vogtacker-/Linsenackerweg)	0							300
Rössligasse	0							170
Anschlussbeiträge 2 %	-1'150	-300	-200	-200	-150	-150	-150	-150
Gebühr Umsetzung GEP	-600	-100	-100	-100	-100	-100	-100	-100
Flächenbeiträge à Fr. 15.-- pro m <sup>2</sup> (Hofstettenweg)	0							-113
<b>Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)</b>	170	0	70	50	50	0	0	0
Abfallsammelstellen	170		70	50	50			
				50	50			
						0	0	
<b>Friedhofsgemeinde Si-Bö-Diep-It-Thü</b>	110	0	0	50	30	30		0
Räumung Grabfelder	40				30	10		
Grabfeld Kinder	30			30				
Urnenwand (Räumung, Sanierung)	20			20				
Friedhofmauer, Sanierung	0							
Wasserleitungen Leichenhalle, Ersatz	0							
Urnenplatten	20					20		
Beiträge Friedhofsgemeinden	0							
<b>Zweckverband Stützpunkt-FW Sissach</b>	0	0	0	0	0	0	0	950
Diverse Fahrzeuge	265	265						950
Beiträge Gemeinden Zweckverband	0							
Beiträge Basellandschaftl. Gebäudeversicherung/BGV	-265	-265						

Beschlussfassung mit Budgetvorlage  

 bereits beschlossen

## Traktandum 5: Zonenplan Siedlung, Teilzonenplan Ortskern/Anpassung Zonenplanreglement Ortskern, Mutation Solaranlagen, Aufhebung

### Bericht

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16.12.08 wollte man erreichen, dass es unter Einhaltung gewisser gestalterischen Vorgaben möglich ist Solaranlagen auf Dachflächen auch im Ortskern zu bewilligen. Laut kantonaler Gesetzgebung war dies aus ortsbildschützerischen Gründen nicht möglich.

Im Landrat und auch von weiteren Gemeinden wurden verschiedene Vorstösse gemacht und eine Lockerung dieser Bestimmung gefordert.

Aufgrund dessen hat der Kanton im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) den § 104b und in der Verordnung §§ 94, 94a ergänzt und diese auf den 1. Oktober in Kraft gesetzt.

### Auswirkungen auf die kommunale Nutzungsplanung

Mit Inkrafttreten dieser neuen Bestimmungen werden alle Belange die Solaranlagen betreffend abschliessend kantonal geregelt. Das heisst, die Gemeinden können keine weitergehenden Bestimmungen in ihre Zonenvorschriften aufnehmen. Sämtliche kommunalen Festlegungen, welche Bundesrecht und § 104b RBG widersprechen, gelten zudem als aufgehoben.

### Auswirkungen auf die Bewilligungspraxis

Mit Inkrafttreten dieser neuen Bestimmungen müssen **sämtliche Solaranlagen mindestens 30 Tage vor der Realisierung dem Bauinspektorat gemeldet werden** (Meldeformular unter [www.bauinspektorat.bl.ch](http://www.bauinspektorat.bl.ch)).

Eine Baubewilligungspflicht besteht nur für Solaranlagen in Kern-, Orts- und Denkmalschutz-zonen sowie auf Kultur- oder Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung. Dabei können Solaranlagen in Kernzonen, in Ortsbildschutzzonen oder in Denkmalschutz-zonen bewilligt werden, sofern sie auf Dächern genügend angepasst sind, während Solaranlagen auf Kultur- oder Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bewilligungsfähig sind, wenn sie solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

'genügend angepasst' sind Solaranlagen wenn sie

- die Dachfläche im rechten Winkel höchstens 20 cm überragen;
- von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- reflexionsarm ausgeführt werden;
- als kompakte Fläche zusammenhängen.

Weitere Einschränkungen existieren nicht.

'nicht wesentlich beeinträchtigen' tun Solaranlagen grundsätzlich, wenn sie

- schlecht einsehbar sind
- in eine rechteckige Fläche zusammengefasst sind
- auf die Dachbegrenzungslinien (First, Traufe, seitliche Dachränder) abgestimmt sind
- dachbündig und nicht aufgeständert eingebaut sind
- historisch wertvolle Dachkonstruktionen und -beläge berücksichtigen
- Abschlüsse in der gleichen Farbe wie die Solaranlagen aufweisen
- nicht reflektieren
- ohne sichtbare Armaturen und Leitungen ausgeführt sind

Sind Kernzonen mit dem ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung) Erhaltungsziel A überlagert, erfolgt die Beurteilung nach den Kriterien für Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung. Von den neuen Bestimmungen sind nur Anlagen auf Dächern betroffen. Fassadenanlagen und Bodenanlagen werden nach den bestehenden Ästhetikregeln beurteilt.

Somit ist das Begehren von der Gemeinde Sissach weitgehend erfüllt und durch die übergeordnete Gesetzgebung geregelt.

Der Beschluss der EGV vom 16.12.2008 kann somit aufgehoben werden.

---

### Antrag

Der Gemeinderat bittet Sie den Beschluss von der Einwohnergemeindeversammlung vom 16.12.2008 Teilzonenplan Ortskern Anpassung Solaranlagen aufzuheben.

**Traktandum 6: a. Reglement über abweichende Unterrichtszeiten im Kindergarten u. in der Primarschule vom 24.6.2004, Aufhebung  
b. Unterrichtszeiten-Reglement der Einführungsklassen und Kleinklassen im Kleinklassen-Kreis Sissach vom 27.4.2006, Aufhebung**

**Blockzeitenregelung in Sissach**

Das neue Bildungsgesetz (BildG) vom 6.6.2002, Inkraftsetzung per 1.8.2003, enthält die Bestimmung, dass an den Schulen, Stufe Kindergarten und Primarschule, der Unterricht in der Regel von Montag bis Freitag in Form von umfassenden Blockzeiten zu je vier Stunden am Vormittag stattfindet.

Gemäss § 12 Absatz 2 Unterrichtszeiten, BildG, können Einwohnergemeinden in einem Reglement von umfassenden Blockzeiten abweichende Unterrichtszeiten festlegen. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 24.6.2004 wurde das entsprechende Reglement genehmigt und trat per 1.8.2004 in Kraft.

In Sissach mussten zum Einen vorerst die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um über die notwendige Infrastruktur für den Unterricht in umfassenden Blockzeiten zur verfügen. Zum Anderen ergaben Umfragen in der Vergangenheit bei den Erziehungsberechtigten keine Mehrheit für den Wechsel auf umfassende Blockzeiten.

In den Legislaturzielen des Gemeinderates 2008-2012 wurde im Bereich Bildung folgendes Ziel formuliert:

- ***Wir wollen die gute Schulkultur erhalten und Voraussetzungen schaffen, dass umfassende Blockzeiten eingeführt werden können***

Mit der Aufteilung der Primarschule im Herbst 2011 auf die Standorte Dorf und Bützenen konnte dieses Ziel verwirklicht werden.

Gemeinderat und Schulrat definierten das Umsetzungsziel der umfassenden Blockzeiten mit der Umsetzung von HarmoS auf das Schuljahr 2015/16 zu realisieren.

**Antrag Gemeindeversammlung**

An der Gemeindeversammlung vom 09.4.2013 wurde von Frau Yvonne Businger der mündlich formulierte Antrag (§ 68 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden/Gemeindegesezt vom 28.5.1970) zur Einführung der umfassenden Blockzeiten gestellt.

Die Annahme des Antrages hat der Gemeinderat an der Gemeindeversammlung vom 19.6.2013 erklärt und die Einführung der umfassenden Blockzeiten auf das Schuljahr 2014/15 angekündigt. Somit werden auf das Schuljahr 2014/15 bereits die Vorgaben, Anpassungen der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule in Sachen umfassende Blockzeiten, welche der Regierungsrat auf das Schuljahr 2015/16 in Kraft setzt, erfüllt.

**Umfassende Blockzeiten**

Im Rahmen der umfassenden Blockzeiten § 12 BildG i.V.m. § 26 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13.5.2003 erhalten die Schülerinnen und Schüler folgenden Unterricht:

- ⇒ Kindergarten an 5 Vormittagen und maximal an 2 Nachmittagen
- ⇒ Primarschule an 5 Vormittagen und an 1 bis max. 4 Nachmittagen

Der Unterrichtsbeginn ist für die Kindergärten und die Primarschulen morgens um 08.00 angesetzt.

In den Kindergärten beträgt die Einlaufzeit morgens 30 Minuten (08.00 – 08.30), nachmittags 15 Minuten (13.45 -14.00)

Mit der Einführung der umfassenden Blockzeiten nehmen die Unterrichtslektionen folgendermassen zu:

pro Kindergarten um 1.5 Lektionen (7 x 1.5)	Total 10.5 Lektionen
pro 1. Primarklasse um 2 Lektionen (3x2)	Total 6 Lektionen

In Absprache mit dem Schulrat ist der Gemeinderat der Überzeugung, dass eine vom kantonalen Bildungsgesetz abweichende Unterrichtsordnung die geänderten Bedürfnisse der Familien zu wenig berücksichtigt.

### **Aufhebung Reglemente**

Das Reglement über abweichende Unterrichtszeiten im Kindergarten u. in der Primarschule vom 24.6.2004 kann somit per 31.7.2014 aufgehoben werden.

In Anwendung von § 70a Absatz 2 Gemeindegesetz (SGS 180) hat der Gemeinderat Sissach die Kreisschulverträge Einführungsklasse, Kleinklasse, Integrative Schulungsform und Logopädischer Dienst auf Ende Schuljahr 2012/13 gekündigt. Der gemeinsame Kleinklassen Kreis Sissach existiert nicht mehr. Als Folge ist formell noch das bestehende Unterrichtszeiten-Reglement der Einführungsklassen und Kleinklassen im Kleinklassen-Kreis Sissach vom 27.4.2006 aufzuheben.

---

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

- a. das Reglement über abweichende Unterrichtszeiten im Kindergarten u. in der Primarschule vom 24.6.2004 auf den 31.7.2014 sowie
- b. das Unterrichtszeiten-Reglement der Einführungsklassen und Kleinklassen im Kleinklassen-Kreis Sissach vom 27.4.2006 rückwirkend per 31.7.2013, aufzuheben.

<b>Traktandum 7:   AWV Abwasserwärmeverbund Sissach AG</b> <b>a. Darlehen (verzinst und rückzahlbar), Erhöhung   CHF 80'000.--</b> <b>b. Aufhebung Baurecht</b>
---

## Vorgeschichte

Sissach verfügt in einigen Teilzonen über ein Wärmeverbundsnetz. Einerseits ist dies die Abwasserwärmeanlage mit Standort ARA1, welche das Gebiet am westlichen Dorfrand versorgt. Andererseits besteht eine Anlage im Altersheim Mülimatt, welche Wärme zu den Liegenschaften nördlich der Hauptstrasse im Bereich Begegnungszone sowie Teichweg liefert.

Die Anlage „Mülimatt“ ist in die Jahre gekommen und muss ersetzt werden. Die Leistung genügt auch für die beabsichtigte Erweiterung bei weitem nicht mehr, muss doch schon heute zu oft mit Öl ergänzende Wärme erzeugt werden, was nicht im Sinne des Projekts sprich einer nachhaltigen Wärmeerzeugung ist.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2011 haben die Stimmberechtigten von Sissach dem Projekt "Ersatz Schnitzelheizung am bestehenden Standort" zugestimmt. Der dafür veranschlagte Kapitalbedarf sah wie folgt aus:

- Erhöhung Aktienkapital AWV, Anteil Gemeinde Sissach   CHF    115'000.-
- Verzinsliches und rückzahlbares Darlehen                CHF    810'000.-
- Erteilung des Baurechts auf Gemeindeareal

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft hat diesem Geschäft mit Beschluss Nr. 1553 vom 8.11.2011 zugestimmt.

## Auszug aus den Erläuterungen Dezember 2011

1969/70 wurde das Bützenenschulhaus mit einer der ersten Schnitzelheizungen ausgerüstet. Obwohl zwischenzeitlich Anpassungen und Revisionen erfolgten, entspricht die Anlage nicht mehr den heutigen Vorschriften (insbesondere bezüglich Luftreinhalteverordnung), sie muss deshalb ersetzt werden.

Zeitgleich muss die Abwasserwärmeverbund Sissach AG (kurz AWV), an der die Einwohnergemeinde mit rund 10% beteiligt ist, ihre Schnitzelheizung im Altersheim (Zentrale des Wärmeverbunds Zentrum Ost) erneuern.

In einem vom AWV finanzierten Vorprojekt ist man zum Schluss gekommen, dass die zukunfts-trächtigste Lösung eine neue Wärmezentrale beim Bützenenschulhaus wäre, da dadurch auch neue Gebiete (Bützenen-Römerweg, Hauptstrasse Ost [Migros, Eptinger, Kreuzmatt] sowie das Gebiet zwischen Hauptstrasse und Bahnhofstrasse) längerfristig mit Fernwärme versorgt werden können (vgl. Übersichtsplan).

Ausserdem bietet eine solche Heizzentrale aufgrund ihrer Grösse die Möglichkeit, mittels einer sogenannten ORC-Anlage lokal elektrischen Strom zu produzieren.

Insgesamt wird die Anlage im Endausbau 3'900 kW Wärmeleistung und 200 kW elektrische Leistung aufweisen.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen haben ergeben, dass mit Wärmegestehungskosten von 15 Rp./kWh zu rechnen ist, was verglichen mit den heutigen Absatzpreisen der AWV AG grundsätzlich einen kostendeckenden Betrieb ermöglicht und somit auch langfristig sinnvoll ist.

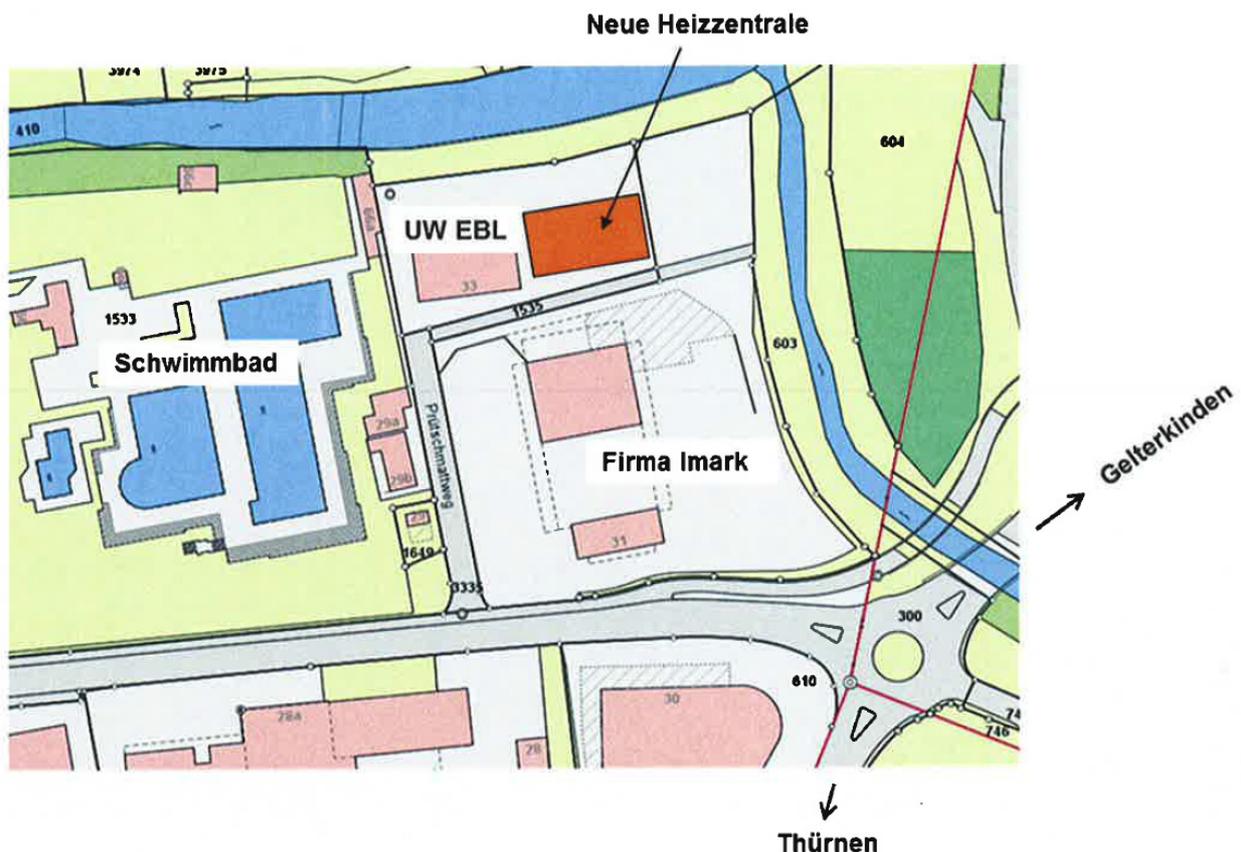
Diese Angaben und Erläuterungen haben weiterhin Gültigkeit. Die definitiv geplante Anlage wird im Endausbau 5'200 kW Wärmeleistung erzeugen können und an der Peripherie von Sissach (östlich des Schwimmbads) erstellt.

## Veränderungen

Im Verlauf der Planung des Projektes sind die verantwortlichen Planer der Elektra Baselland auf verschiedene Hürden gestossen, die zur Überlegung geführt haben, den Standort der neuen Anlage an die Peripherie zu verlegen. Auf dem Gelände des heutigen Stangenlagers der Elektra Baselland – hinter dem Areal der Imark Transport AG – hat man einen geeigneten Standort für eine neue Anlage evaluiert. Welche Vorteile bietet die Verlegung:

- Der Verkehr für die Anlieferung erfolgt am Dorfrand und nicht in unmittelbarer Nähe eines Schulgebäudes.
- Die Anfahrt mit den Schnitzeln liegt in unmittelbarer Nähe der Hauptstrasse und minimiert die Emissionen.
- Die angrenzende Firma Imark hat einen grossen Bedarf an Wärme für die Reinigung der Fahrzeuge (Milchtransporter).
- Weitere Grossabnehmer in der Region wie bspw. die Von Arx AG, Wohntip AG und nicht zuletzt auch die Migros mit ihrem Neubau konnten für einen Anschluss gewonnen werden.
- Mögliche minimale Emissionen aus der Schnitzelheizung werden an die Peripherie verlegt.

## Übersicht Standort



Im Rahmen der Projektentwicklung wurde ein gut erschlossener Zentralenstandort möglichst ausserhalb der Wohnzone gesucht. Das Gelände des UW-Sissach der EBL, auf dem sich aktuell noch ein aktiv bewirtschaftetes Stangenlager befindet, soll zukünftiger Zentralenstandort werden.

Mit der Firma Imark AG wurde eine Vereinbarung getroffen, dass die Schnitzelzulieferung über ihr, auf höherem Niveau befindlichen Firmengelände erfolgen kann. Ebenso kann ein von der Firma Imark nicht mehr verwendeter Öltank übernommen werden, sodass diesbezüglich in der neuen Heizzentrale kein Platz freigehalten werden muss.

Die neue Heizzentrale ist so ausgelegt, dass sie stufenweise weiter ausgebaut werden kann. Es besteht genügend Platzreserve, um eine spätere Nachrüstung einer Abgaskondensation sowie einer Heissgasturbine zu realisieren.

Entlang der neu zu erstellenden Wärmeverbundsleitungen konnten genügend Abnehmer für das Projekt gewonnen werden, um einen rentablen Betrieb der Anlage sicherzustellen, was für das zu gewährende Darlehen von grundsätzlicher Wichtigkeit ist.

Im Rahmen der Energiestadt Sissach und der langfristigen Strategie der Gemeinde nach einer autarken Energieversorgung ist es wichtig, dass die Wärmeverbünde weiter wachsen können.

Mit der neuen Wärmezentrale schaffen wir die Voraussetzung, dass in Zukunft der "Strang" der Fernwärme durchgängig von Ost nach West geführt werden kann und wir weitere Liegenschaften mit effizienter, kostengünstiger und von kurzfristigen Schwankungen unabhängiger Heizenergie versorgen können.

## Kosten

Die Nettoinvestitionen des Projekts belaufen sich auf rund 9.36 Mio. Franken (ursprünglich 8.97 Mio.). Die Finanzierung wird einerseits durch Erhöhung des Aktienkapitals um 830'000 Franken und andererseits durch Darlehensgewährung der Aktionäre von 8.17 Mio. Franken sichergestellt.

**Der Finanzierungsanteil der Einwohnergemeinde Sissach als Aktionär präsentiert sich wie folgt:**

(Angaben in CHF)	<u>EGV 14.12.11</u>	<u>EGV 22.10.13</u>	<u>Differenz</u>
- Aktienkapital	115'000	90'000	- 25'000
- <b>Darlehen</b>	<b><u>810'000</u></b>	<b><u>890'000</u></b>	<b><u>+ 80'000</u></b>
Total Finanzierungsanteil	<u>925'000</u>	<u>980'000</u>	<u>+ 55'000</u>

## Terminplan

Der provisorische Terminplan der Realisierung wurde wie folgt festgelegt:

- Bau Heizzentrale ab April 2014 ca. 6 Monate
- Fernwärmeleitungsbau etappiert ab April 2014 bis Januar 2015
- Inbetriebnahme Heizzentrale Februar 2015
- Beginn Regelbetrieb Wärmeversorgung Anfang 2015

---

## Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern:

- a. die verzinsliche Darlehenserhöhung um CHF 80'000.-- zu bewilligen
- b. die Baurechtszusage auf dem Areal Bützenenschulhaus an die AWV AG für den Bau einer Wärmezentrale aufzuheben.